

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1657.

Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite	Seite
Gegen den Wucher-Zolltarif	497	
Entwurf eines Zolltarifgesetzes (v. 26. Juli 1901)	499	
Arbeiterbewegung: Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker. — Zur Zentralisation der Zivil-(Berufs-) Muster Deutschlands. — Ende des Klassenprozesses des Verbandes der Porzellanarbeiter. — Verlegung des Sitzes des Zentral-Verbandes der Formstecher. — Arbeiter- bewegung auf Hawaii.....	502	
Kongresse und Generalversammlungen: Der nächstjährige IV. deutsche Gewerkschaftskongress. — Scandinavischer Arbeiterkongress. — Scandinavische Gewerkschaftskongresse. Konferenz der Küster Belgiens und Hollands. — Nationaler und internationaler Möbelarbeiterkongress in Lyon.....	505	
Lohnbewegungen und Streiks: Ueber die Situation in Nordhausen. — Vom Generalstreik der Flaschenmacher. — Steinarbeiterstreik in Gäßlicht und Striegau. — Vom nordamerikanischen Stahlarbeiterstreik.....		506
Arbeiterschutz: Wieder etwas vom künftigen Kinder- schutz. — Heimarbeitsebekämpfung in der deutschen Schneiderei.....		507
Arbeiterversicherung: Ortsrententafelwahl in Aachen.....		508
Gewerbegerichtliches: Zur Statistik der deutschen Gewerbegerichte im Jahre 1900. — Wahl in Offen- bach-Land.....		508
Justiz: Ueber die Umwälzung der Rechtsverhält- nisse der englischen Gewerkschaften.....		510
Kartelle, Sekretariate: Kampf gegen Arbeitersekretariate ..		512
Aus anderen Arbeiterorganisationen: Aus den christlichen Gewerkschaften. — Streiks in christlichen und Strich- Dunder'schen Gewerkschaften. — Für und wider den Revers.....		512

Gegen den Wucher-Zolltarif!

Das Ungeheuerliche ist zur Thatsache geworden. Der am 26. Juli d. J. vom „Reichsanzeiger“ infolge von Indiskretion preisgegebene Zolltarif-entwurf enthält durchweg so enorme Zollsteigerungen, daß er die kühnsten Erwartungen der agrarischen und industriellen Schutzöllner erfüllt. Der ganze Entwurf entpuppt sich als ein einziges Attentat gegen die vitalsten Interessen der konsumierenden Bevölkerung, insbesondere gegen diejenigen der Arbeiterklasse, deren nothwendigster Lebensbedarf ganz bedeutend verteuert wird. Das Junkerthum und mit ihm die Großindustriellen und Syndikatsmagnaten haben im ersten Ansturm auf der ganzen Linie gesiegt; die Regierung hat ihnen allen, ohne strupulöse Abwägung, ihre hochgehendsten Wünsche befriedigt und das arbeitende Volk dazu ausersehen, den Haupttheil der Beche zu zahlen. Und das nennt sich noch „Schutz der nationalen Arbeit“!

Die allgemeine Ueberraschung, die der Entwurf brachte, wurde dadurch gesteigert, daß die Veröffentlichung desselben der Reichsregierung vorzeitig abgezwungen war. Bereits Mitte Juli konnte der „Beobachter“ in Stuttgart wichtige Einzelheiten des Entwurfes mittheilen. Das hätte aber die Regierung noch hingehen lassen, wenn nicht ein vollständiges Exemplar des Entwurfes in die Hände der „Londoner Finanzchronik“ (wie es heißt, für den Preis von M. 1500) gerathen wäre. Demgegenüber mußte die Regierung mit dem vollen Entwurf herausrücken, noch ehe die Oeffentlichkeit darauf „vorbereitet“, d. h.

im Sinne der Zollerhöhungen von der Schutzoll- und Amtspresse bearbeitet war. Selbst der Widerstand im Bundesrathe war noch nicht einmal überwunden, denn besonders bei den süddeutschen Regierungen macht sich eine starke Gegnerschaft gegen den Entwurf geltend. Und noch weniger hat die Reichsregierung bisher auf die Stimmung des an der Gestaltung des Handelsverkehrs lebhaft interessierten Auslandes Rücksicht genommen. Unfertig in jeder Beziehung, als ein rohes Produkt hochschützöllnerischer Triebe, ist der Entwurf an's Tageslicht gekommen, Niemandem zur Freude reichend, als eben den von ihm befriedigten Hochschützöllnern selbst. Aber gerade in dieser Unfertigkeit enthüllt er die Absichten der Reichsregierung am deutlichsten; er beweist, wie sehr sich die letztere den Junkern und Großindustriellen, den Kanaltreibern und Syndikatswucherern in die Hände gegeben hat.

Den Löwenantheil der Beute heimsen die Großgrundbesitzer ein. Die Getreidezölle, bisher auf M. 3,50 im Vertrags-, bezw. M. 5 im Generaltarif fixiert, sind auf M. 6 für Roggen und M. 6,50 für Weizen erhöht worden. Für die vierköpfige Familie bedeutet dies allein eine Mehrbelastung an Zoll von M. 20—25 jährlich. Da aber die zahlreichen Zwischenfaktoren an der Zollaussage noch besonders zu verdienen trachten, so wächst dementsprechend auch die Mehrausgabe der Arbeiterfamilie. Für Mehl ist der Zollsatz gar auf das Doppelte (von M. 7,30 auf M. 13,50—16) gesteigert, und Hülsenfrüchte zahlen nach dem Entwurf M. 4 statt M. 2 pro 100 Kilogramm.

Stampf kosten, bevor sie alle Mängel, mit denen die Versicherung augenblicklich behaftet ist, beseitigt haben werden. Vor Allem dünkt uns die 13wöchige Karenzzeit, sowie die Begriffsflauberei mit „versichert“ und „nicht versichert“ als größte Uebel. Wer in einem versicherungspflichtigen Betriebe thätig und versichert ist, der muß auch Ersatzanspruch besitzen bei einem ihm während seiner Thätigkeit event. zugestohlenen Schaden. Aber erst, wenn die Versicherung auf alle dänischen Arbeiter ausgedehnt wird und die Gesetzesparagrafen von allem juristischem Unrath gereinigt sein werden, erst dann wird diese im Stande sein, ihren Zweck einigermaßen zu erfüllen, zum Wohle der ganzen Nation.

Erif Brunte.

Kartelle, Sekretariate.

Das Gewerkschaftskartell Duisburg hat beschlossen, keine Sammelisten von auswärts in Umlauf zu setzen. Ein einfacher Situationsbericht an das Kartell genügt, um, wenn möglich, die betreffende streikende Gewerkschaft zu unterstützen. Einlaufende Sammelisten werden nicht mehr zurückgesandt.

Justiz.

Die öffentlich rechtliche Stellung der englischen Trades-Unions. Wie der „Vorwärts“ berichtet, hat das Haus der Lords dieser Tage einen Entscheid gefällt, welcher die englischen Gewerkschaften in eine sehr ungünstige Position bringt. Im letzten Jahre fand ein Streik der Taff Vale Eisenbahnangestellten statt. Dabei sollen sich einzelne Mitglieder des Eisenbahnverbandes als Streikposten Ausschreitungen haben zu Schulden kommen lassen. Die Eisenbahngesellschaft verklagte die Leiter der Gewerkschaft und die Gewerkschaft selbst und verlangte von ihr die Zurückziehung der Streikposten. Die Gewerkschaft machte dagegen geltend, daß sie nicht verantwortlich sei für Vergehen einzelner ihrer Mitglieder, daß sie überhaupt nicht eine Körperschaft sei, die klagen und verklagt werden könne. Das Gericht wies jedoch diese Einwände zurück und verurtheilte die Eisenbahngewerkschaft. Der Verband appellierte hierauf an den Appellations-Gerichtshof, der zu Gunsten der Gewerkschaft entschied. Darauf brachte die Eisenbahn-Gesellschaft die Sache vor das Haus der Lords; dieses entschied zu Ungunsten des Gewerkschaftsvereins. Die auf Grund des Trades Unions-Gesetzes von 1870 eingetragene Gewerkschaft sei eine gesetzlich anerkannte Körperschaft, die vor Gericht klagen und verklagt werden könne. Es würde eine Anomalie sein, so heißt es in der Begründung des Urtheils, wenn Körperschaften, wie die Gewerkschaften, denen die Ermächtigung erteilt ist, eigenes Besitzthum zu erwerben, Angestellte zu beschäftigen, Strafen zu verhängen, andererseits nicht durch das Gesetz verfolgbar wären. „Daily News“ nennt diesen Entscheid den wichtigsten der ganzen Session.

In der That bedeutet dieses Urtheil, daß die Gewerkschaften für jeden Fehler, für jede Ausschreitung eines oder mehrerer ihrer Mitglieder verantwortlich gemacht und vor Gericht zur Rechenschaft gezogen werden kann. Da das Haus der Lords oberstes Appellationsgericht für alle Klagen aus Schottland, Wales und Irland ist, so wäre das obige Urtheil rechtskräftig. Sicher werden die englischen Gewerkschaften daraus Veranlassung nehmen, eine Aenderung dieses für sie völlig unhaltbaren Zustandes herbeizuführen, denn eine Gewerkschaft kann wohl die gemeinsam herbeigeführten und rechtmäßig zu Stande gekommenen Beschlüsse, nicht aber die Handlungen jedes einzelnen Mitgliedes, zu denen dieses nicht ausdrücklich bevollmächtigt war, vertreten

und dafür haftbar gemacht werden. Im Allgemeinen zeigt dieses Urtheil jedoch, welche Schattenseiten die Eintragung der Gewerkschaften als juristische Personen mit sich bringt. Wenn dies selbst im freien England der Fall ist, wieviel mehr haben da die deutschen Gewerkschaften derartige Forderungen zu fürchten.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Eine katholische Enquete in den schweizerischen Gewerkschaften. Eine sehr merkwürdige Geschichte! Das Sekretariat der katholischen Vereine hat ohne jede Verständigung mit den Zentralleitungen der schweizerischen Gewerkschaftsverbände an deren Sektionen Erhebungsbogen mit folgenden Fragen gesandt: 1. Gehört Ihre Gewerkschaft einer politischen Organisation an und event. welcher? 2. Wird seitens Ihres Vereins ein Beitrag an eine politische Parteikasse geleistet? 3. Wird ein für Ihre Mitglieder obligatorisches Blatt gehalten und welches? 4. Besitzen Sie eine Bibliothek? Enthält dieselbe andere als Fachschriften? Besitzen Sie ein Lesezimmer? Sind in demselben andere als Fachschriften aufgelegt und event. welcher Richtung? Auf dem beigelegten Zirkular wird gesagt: „Mit Rücksicht auf die Ihnen bekannten Luzerner Beschlüsse vom 3. April 1899, welche zum Zwecke einer einheitlichen und umfassenden gewerkschaftlichen Organisation eine völlige politische und religiöse Neutralität des Gewerkschaftsbundes, seiner Berufsverbände und Vereine fordern, erlauben wir uns die Anfrage, ob es dem Wunsche Ihres Verbandes entspricht, daß die in hiesiger Stadt befindlichen katholischen Angehörigen Ihres Berufes zum Beitritt in Ihrem Verein veranlaßt werden?“ Wenn dies der Fall, dann sollen die gestellten Fragen beantwortet werden. Die „Arbeiterstimme“ meint dazu, daß der Zweck der ganzen Aktion nur der sei, einen Vorwand zur Zurückhaltung der katholischen Arbeiter von den Gewerkschaften zu finden und das Bundescomité des schweizerischen Gewerkschaftsbundes fordert an der Spitze der „Arbeiterstimme“ die Sektionen auf, die Fragebogen vorläufig nicht auszufüllen, da es darüber erst berathen und eventuell beschließen werde. — In unseren Augen ist die ganze Aktion eine neue Demagogenerie ultramontaner Couleur.

Mittheilungen.

An die Kartellvorsitzenden und örtlichen Vertrauensleute in den Provinzen Brandenburg, Posen, West- und Ostpreußen.

Die in Berlin befindliche Agitationskommission der Bauarbeiter für die vorgenannten Provinzen beklagt sich darüber, daß ihre zwecks Unterstützung ihrer beruflichen Agitation an die Kartelle und Vertrauensleute ergangenen Schreiben weder berücksichtigt, noch auch nur beantwortet seien. Da nun die Agitation in jenen zurückgebliebenen Provinzen außerordentlich erschwert und nur unter Mitwirkung der die örtlichen Verhältnisse kennenden Kartellvertreter durchführbar ist, so ersucht uns die Agitationskommission, die Kartelle auf ihre selbstverständliche Pflicht hinzuweisen. Im Oktober d. J. soll eine umfangreiche Agitation veranstaltet werden und sprechen wir in Bezug auf diese die Erwartung aus, daß dem Ersuchen der genannten Agitationskommission von den Kartellvorsitzenden und örtlichen Vertrauensleuten bereitwilligst Folge gegeben wird. Die Adresse der Agitationskommission ist: Otto Kennthaler, Berlin SO, Engelsufer 15, Zimmer 8.

Die Generalkommission.

bürgerlicher Seite empfohlene Rücksichtnahme auf die kleinbäuerliche Bevölkerung kann für sie um so weniger maßgebend sein, als von dieser nur ein kleiner Theil der Bessersituirten von den Zoll-erhöhungen einen Vortheil hätte. Noch weniger beweiskräftig ist für sie die Folgerung, daß die Zollerhöhungen den Grundbesitzern die Möglichkeit geben, ihren Landarbeitern bessere Löhne zu zahlen. Letzteres hätte zur Vorbedingung, daß den ländlichen Arbeitern und dem Gesinde das volle Koalitionsrecht eingeräumt würde, und dafür waren bisher weder die Agrarier noch deren zollschutzfreundlichen Parteien zu haben. Wer darnach noch die Arbeiter glauben machen will, der Schutz Zoll käme den Landarbeitern zu Gute, der lügt in bewusster Weise.

Aber auch als Produzenten haben die Arbeiter kein Interesse an den Zollsteigerungen, denn wo dieselben einzelnen Industrien den Wettbewerb erleichtern, da kommt der Vortheil lediglich den Unternehmern zu Gute. Die Höhe der Löhne ist davon in den seltensten Fällen abhängig und eine gute gewerkschaftliche Organisation würde den Arbeitern Vortheile erkämpfen, die zehnfach die etwaigen Vortheile des Schutz Zollsystems aufwiegen. Desto schwerer fallen die Nachteile dieses Systems für die Arbeiter in's Gewicht, vor Allem die durch dieses herbeigeführte Beunruhigung des Weltmarktes und Waarenabsatzes, die zur Verminderung der Produktion und zur Verschlechterung der Lage des Arbeitsmarktes führt, sowie die durch das Schutz Zollsystem bewirkte Stärkung des Einflusses der Unternehmersyndikate, die, zumal angeichts der kommenden Wirtschaftskrise, eine Schwächung der gewerkschaftlichen Position bedeutet.

Vertheuerung der Lebenshaltung, Arbeitslosigkeit und Unternehmerherrschaft — das sind die herrlichen Aussichten, die der Zolltarif-Entwurf der deutschen Arbeiterklasse eröffnet. Als ob die kommende Krisis nicht schon genug des Elends in Aussicht stellte, beeilt sich die Reichsregierung, die Leiden und Abhängigkeit der arbeitenden Bevölkerung zu verschärfen, das Maß des Unglückes derselben voll zu machen, um schreienden Nothständen auskömmliche Renten in den Schooß zu werfen. So wird die nationale Arbeitskraft geschützt, und wo der Arbeiter sich gegen Noth und Ausbeutung empört und höhere Löhne verlangt, da gewährt dieselbe Regierung den Junkern und Fabrikanten für den Massenimport ausländischer Arbeitskräfte jede mögliche Erleichterung.

Gegen ein solches System ist nur der einstimmige Protest der deutschen Arbeiterklasse am Platze. Nieder mit dem Brot- und Lebensmittelwucher in jeder Form, nieder mit der Raubpolitik der Besitzenden auf Kosten der Besitzlosen, nieder mit den Zollschikanen und Zollkriegsgelüsten, die den Arbeitsmarkt fortgesetzt beunruhigen! Das kann einzig und allein die Lösung der deutschen Arbeiter sein.

Auch die gewerkschaftlichen Organisationen dürfen in diesem Kampfe nicht unthätig bleiben. Ihr vitalstes

Interesse an der Erhaltung ihrer Erwerbsverhältnisse gebietet ihnen, sich gegen die Anschläge zu wehren, welche indirekt eine Lohnverminderung für jeden einzelnen Arbeiter, eine Erhöhung des Arbeitslosigkeitsbudgets für die Organisationen bedeuten. Dann aber ist es auch ihre besondere Pflicht, den Behauptungen ihrer Unternehmer entgegenzutreten, daß eine Zollsteigerung für diese oder jene Waarengattung namentlich auch im Interesse der mit ihrer Herstellung betrauten Arbeiter liege. Wer dieser Logik auch nur das kleinste Maß von Vertrauen schenkt, der macht sich zum Mitschuldigen des großen Volksbetruges, den die Junker und Industrieritter mit ihrem Schutz Zollsystem beabsichtigen.

Darum, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter aller Orten, auf zum Kampfe gegen den Wuchertarif! Als Kerntuppen der Arbeiterbewegung tragt den Protest bis in die kleinsten Gemeinden hinein und besonders in jene Arbeiterkreise, die von bürgerlich-brotwucherfreundlichen Parteien schändlich zum Interessenverrath an der eigenen Klasse mißbraucht werden. Schon sind die Mißleiteten stutzig und sehend geworden und ahnen den Betrug, zu dessen Werkzeugen man sie erniedrigen will. Eure Aufklärung möge diesen Betrug vereiteln, und sollte sie nicht ausreichen, den Brotvertheuern das Handwerk zu verleiden, so falle die Verantwortung für diesen Volksverrath gänzlich auf diese zurück.

Nieder mit dem Wuchertarif!

* * *

Entwurf eines Zolltarifgesetzes.

(Vom 26. Juli 1901.)

§ 1.

Bei der Einfuhr von Waaren in das deutsche Zollgebiet werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben, soweit nicht für die Einfuhr aus bestimmten Ländern andere Vorschriften gelten.

Für die nachgenannten Getreidearten sollen die Zollsätze des Tarifs durch vertragsmäßige Abmachungen nicht unter die beigefügten Sätze ermäßigt werden:

Tariffstelle 1. Roggen	M 5,—	für einen Doppelzentner
" 2. Weizen u. Spelz "	5,50	" " "
" 3. Gerste	3,—	" " "
" 4. Hafer	5,—	" " "

Den deutschen Zollausschüssen, Kolonien und Schutzgebieten können die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen durch Beschluß des Bundesraths ganz oder theilweise eingeräumt werden.

§ 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Rohgewicht erhoben:

- a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt.
- b) bei Waaren, für die der Zoll M 6 für den Doppelzentner nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Reingewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Reingewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krufen u. dergl.) nicht in Abzug gebracht.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath den Antheil des Rohgewichts in Hundert-

Ganz in entsprechender Weise sind auch die Zölle für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse gesteigert, so für bisher freie Kirschen, Pflaumen auf M. 2; für Aprikosen, Pfirsiche, bisher frei, auf M. 8; für Apfelsinen, Zitronen, Datteln, Feigen von M. 4 auf M. 12; für getrocknete Birnen und Äpfel von M. 4 auf M. 8; für Weintrauben von M. 4 auf M. 15; für Rosinen, Korinthen von M. 8 auf M. 24.

Noch wirksamer nimmt sich der Entwurf der Viehzüchter-Interessen der Agrarier an. Rücksichtslos vertheuert er jeden Bissen Fleisch, den sich die Arbeiterfamilie etwa gönnen möchte; sogar der Speck, das verbreitetste Fleischnahrungsmittel der Proletarier, wird mit höherem Zoll bedacht. Er soll, statt bisher 20 $\%$, künftig 35 $\%$ pro Kilo tragen. Der Zoll für Kühe und Bullen wird von M. 9 auf M. 25, für Ochsen von M. 12 auf M. 60 und mehr, je nach Gewicht, Lämmer von 50 $\%$ auf M. 1, Schafe von M. 1 auf M. 2 und Schweine von M. 5 auf M. 20 $\%$ gesteigert. Gänse, bisher frei, sollen künftig M. 0,70 pro Stück, Hühner M. 6 pro 100 Kilogramm Zoll kosten, und geschlachtetes Fleisch wird statt mit M. 15, mit M. 30—35 pro 100 Kilogramm besteuert. Wurst, bisher M. 17, ist mit M. 45, Schmalz, bisher M. 10, mit M. 12,50, Butter und Käse, statt M. 15—16, mit M. 30, und Eier, bisher M. 2, mit M. 6 eingestellt. Besonders die letztere Zollerhöhung wird für die Arbeiterfamilien fühlbar werden; betrug doch deren Einfuhr in's deutsche Reich in den Jahren 1897 bis 1900 insgesammt 351 Millionen Mark, also im Jahresdurchschnitt 88 Millionen Mark, im letzten Jahr allein 103 Millionen Mark. Die Verdreifachung des bisherigen Zollsatzes kostet der konsumierenden Bevölkerung allein 4,7 Millionen Mark Mehrausgabe an Zoll, ungerechnet den für deutsche Waare erlegten Mehrbetrag. Auch zahlreiche Industrieprodukte sind von den Zollerhöhungen betroffen, so Schuhwerk mit Zollsteigerung von M. 50 bis 70 auf M. 85, Papier von M. 6 auf M. 10, Werkzeuge von M. 10—15 auf M. 20—40, Maschinennadeln von M. 24—60 auf M. 200, Schreibfedern von M. 60 auf M. 90, Kraftmaschinen, bisher M. 3—8, jetzt M. 3,50—100 pro 100 Kilogramm, Nähmaschinen M. 35 statt M. 24, Glühlampen M. 120 statt M. 24 $\%$. Frei, wie bisher, blieben u. A. Kartoffeln, Seringe und Kohlen, künstliche Düngemittel, sowie eine große Reihe von Rohstoffen für die Industrie. Zu den bisher zollfrei eingeführten Gegenständen sind u. A. zwei Spezies getreten, die dem Entwurf einen humoristischen Zug verleihen, nämlich Ordensauszeichnungen fremder Regierungen und — Leichen, einschließlich der sie umgebenden Särge. Es ist also dafür gesorgt, daß der mit fremden Orden Dekorirte diese Ehre nicht noch besonders versteuern muß und daß wenigstens Todte von Zollplackereien verschont bleiben.

Können sonach die Agrarier billige Triumphe feiern, so ist ihre zur Schau getragene Unzufrieden-

heit mit den Positionen des Entwurfs, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, eitel Heuchelei. Gewiß giebt es unter ihnen Leute, die sich nicht entblöden, statt M. 6 bis 6,50 M. 10 bis 12 Getreidezoll pro Doppelzentner zu fordern; aber wenn die agrarische Presse sich jetzt auf die Enttäuschten herausspielt, und außer höheren Zollsätzen sogar Kartoffelzölle fordert, so bekundet sie damit lediglich die Gepflogenheit unverschämter Mackler, die sich trostlos geben, um jedes Herabgehen unter die vorgeschlagenen Sätze zu verhindern. Sie haben um so weniger Ursache, der Regierung Vorwürfe über stiefmütterliche Behandlung der Landwirtschaft zu machen, als die Entwurfsätze als Minimalsätze charakterisiert werden, unter welche auch bei Handelsverträgen nicht wesentlich herabgegangen werden soll. Dagegen soll der Bundesrath ermächtigt sein, zollpflichtige Waaren aus Staaten, die deutsche Schiffe oder Waaren gegenüber solchen anderer Staaten ungünstiger behandeln, neben den tarifmäßigen Sätzen mit Zollzuschlag bis zum doppelten Betrag dieser Sätze oder bis zur Höhe des vollen Werthes, und zollfreie Waaren bis zur Hälfte des Werthes zu belasten. Auf russisches oder amerikanisches Getreide angewendet, würde diese Maßregel einem Einfuhrverbot gleichkommen, und die Kosten dieses Zollkrieges müßte natürlich wiederum die konsumierende Bevölkerung tragen. Es liegt Wahnsinn in dieser Methode, aber was wäre den Junkern nicht genehm, wenn es ihnen ungeheure Profite bringt. Einen frischen, fröhlichen Zollkrieg, der ihnen das gesammte Volk tributpflichtig macht, haben sie schon längst herbeigesehnt.

Nicht so ganz geheuer ist es den verschiedenen Industriellencliquen, deren Einzelinteressen sich zu sehr widersprechen, um Alles in dem Entwurfe schön und annehmbar zu finden. So haben die Lederindustriellen in der Erhöhung der Zölle für Gerbstoffe bereits ein Haar gefunden, und die Druckereibesitzer und Zeitungsverleger entrüsteten sich über die höheren Sätze für Papier. Und so wird der Kampf noch um zahlreiche Einzelpositionen entbrennen, die sich bis jetzt nur oberflächlich übersehen lassen. Im Allgemeinen wird jedoch die schutzollküstern Industrie die Konsequenzen ihrer Forderungen auf sich nehmen müssen, mögen die erreichten Vortheile auch durch anderweitige Nachteile aufgewogen werden. Wer sich dem Teufel verschreibt, muß sich gefallen lassen, daß derselbe am Fälligkeitstermin sich in seiner abschreckendsten Gestalt zeigt.

Für die arbeitende Bevölkerung kann es nur eine Lösung geben, welche lautet: „Nieder mit jeder Erhöhung der Zuckerzölle, nieder mit jeder künstlichen Vertheuerung ihrer ohnehin kärglichen Lebenshaltung“. Als Konsumenten haben sie das dringendste Interesse, die geplanten Zollvertheuerungen auf Lebensmittel und Waaren der für ihren Bedarf in Betracht kommenden Art entschieden abzuwehren. Die von

der Zahl der Thiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

Ueber die Zollbehandlung der Eisenbahnfahrzeuge, welche dem durchgehenden Personenverkehr dienen, sind vom Bundesrath besondere Bestimmungen zu erlassen.

9. Umschließungen sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die zum Zwecke der Ausfuhr von Waaren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Auslande wieder zurückgebracht werden. Im ersteren Falle ist der Nachweis der Wiederausfuhr binnen einer angemessenen Frist und, nach Befinden, Sicherstellung des Zolles zu fordern; es kann hiervon abgesehen werden, wenn die Umschließungen usw. gebraucht sind und kein Zweifel darüber besteht, daß sie zur Ausfuhr von Waaren bestimmt sind.

10. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln.

11. Kunstfachen, die für öffentliche Kunstanstalten und öffentliche Sammlungen, sowie auch andere Gegenstände, die für öffentliche Anstalten oder öffentliche Sammlungen zu Lehr- oder Anschauungszwecken eingehen.

12. Materialien, die zum Bau, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von See- oder Flußschiffen verwendet werden, mit Ausnahme des Kajüts- und Küchengeräths. Von der Begünstigung sind die zu Luvszwecken bestimmten Binnensee- und Flußschiffe ausgeschlossen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrath.

13. Ordenszeichen, die von Staatsoberhäuptern verliehen sind; ferner, falls Gegenseitigkeit gewährt wird, Wappenschilder, Flaggen und andere Gegenstände, die von fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretungen zum dienstlichen Gebrauch zugesendet werden.

14. Särge, in denen Leichen eingehen, und Urnen mit Asche verbrannter Leichen, einschließlich der Kränze und ähnlicher zur Verzierung der Särge, Urnen oder Beförderungsmittel dienenden Gegenstände.

§ 6.

Waaren, die im Tarif nicht besonders genannt und auch in keiner Tarifstelle inbegriffen sind, werden denjenigen Tarifstellen zugewiesen, in denen die ihnen nach Beschaffenheit oder Verwendungszweck am nächsten stehenden Waaren aufgeführt sind. Der § 3 des Verein-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 Bundes-Gesetzbl. S. 317) ist aufgehoben.

Abfälle, welche im Zolltarif nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von denen sie herkommen, behandelt, wenn ihre Verwendung zu anderen Zwecken ausgeschlossen erscheint oder nach Anordnung der Zollbehörde durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Einbringers ausgeschlossen wird.

Das Gleiche gilt für zerbrochene und abgenutzte Gegenstände, deren Weiterverwendung als solche nicht beabsichtigt ist.

An sich zollpflichtige Abfälle und verdorbene Waaren, die lediglich zu Düngezweden bestimmt sind, werden unter den am Schluß des Absatzes 2 angegebenen Bedingungen zollfrei abgelassen.

§ 7.

Der Bundesrath wird ermächtigt, in Fällen, in welchen auf Grund staatlicher Abmachungen Eisenbahnverbindungen zwischen dem Deutschen Reich und einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des deutschen

Zollgebiets belegenen gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstation hergestellt sind oder künftig hergestellt werden, Zollfreiheit zu gewähren:

1. für die zur Ausführung des Baues und zur Betriebseinrichtung der Wechselstation sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Gegenstände, soweit ihre Anschaffung ausländischen Behörden oder ausländischen Bahnunternehmungen obliegt,

2. für die zur Beforgung des von der ausländischen Bahnunternehmung übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung der Betriebsstation und der Anschlußstrecke, und für alle zu Dienstzwecken der ausländischen Grenzämter erforderlichen Gegenstände,

3. für die Dienstgeräthe der innerhalb des deutschen Zollgebiets angestellten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

§ 8.

Zollpflichtige Waaren, die aus Staaten herkommen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waaren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, können neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Zollzuschlag bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Werthes unterworfen werden. Tarifmäßig zollfreie Waaren können unter der gleichen Voraussetzung mit einem Zoll in Höhe bis zur Hälfte des Werthes belegt werden.

Die im Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung verfügt.

Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstag sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

§ 9.

1. Bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens fünf Doppelcentner beträgt, auf Antrag des Waarenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrath auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zellwerthe der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waaren ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den von den obersten Landes-Finanzbehörden zu bestimmenden Zollstellen statt.

Für Waaren der vorbezeichneten Art, die ausschließlich zum Absatz in das Zollaussland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in denen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung, sowie ihre Mischung mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß die zur Ausfuhr abgefertigten Waarenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Waare nicht überschreiten, von diesem Bestande abzuschreiben, im Uebrigen aber als inländische Waaren zu behandeln sind. (Keine Transitlager.)

Für Waaren der bezeichneten Art, die theils in das Zollaussland, theils in das Zollgebiet abgesetzt werden sollen, können, sofern dafür ein dringendes Bedürfniß anzuerkennen ist, solche Lager mit der fernerer Maßgabe bewilligt werden, daß die aus dem Lager in den freien Verkehr des Zollgebiets abgefertigten

steln, der zur Berechnung des Reingewichts als Tara in Abzug gebracht werden kann.

Der Bundesrath kann, wenn nach dem Rohgewicht zollpflichtige Waaren unberpact oder in nicht handelsüblichen Umschließungen eingehen, bestimmen, daß dem Reingewicht der Waaren das Gewicht der handelsüblichen Umschließungen für die Verzollung hinzugerechnet werde. Auch kann er über die gesonderte Zollbehandlung nicht handelsüblicher Umschließungen Anordnung treffen.

§ 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß Waaren, deren zollamtliche Untersuchung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nur bei bestimmten Zollstellen abgefertigt werden dürfen, sofern die Betheiligten nicht bereit sind, den Zoll nach dem höchsten in Frage kommenden Satze des Tarifs zu entrichten oder die Kosten für die Ueberführung der Waaren oder der von ihnen zu entnehmenden Proben an eine mit der erforderlichen Abfertigungsbefugniß versehene Zollstelle zu tragen.

§ 4.

Von der Verzollung befreit sind:

- a) die mit der Post eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Rohgewicht oder weniger,
- b) die der Gewichtszollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Inwieweit im Uebrigen bei der Gewichtsermittlung Bruchtheile eines Kilogramms unberücksichtigt bleiben dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Zollbeträge von weniger als 5 S werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur, soweit sie durch fünf theilbar sind, unter Weglassung der überschließenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen vorgedachten Beziehungen allgemein oder für einzelne Waarengattungen oder auch für einzelne Grenzstrecken Beschränkungen anzuordnen.

§ 5.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Zoll befreit:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstückes bilden.

2. Von deutschen Fischern an den deutschen Seeküsten innerhalb der Hoheitsgrenzen der Uferstaaten gefangene Fische und andere Seethiere einschließlich der davon gewonnenen Erzeugnisse. Auch außerhalb dieser Hoheitsgrenzen von Mannschaften deutscher Schiffe gefangene Fische und andere Seethiere sowie von solchen Fischen gewonnener Speck und Thran; unter den gleichen Voraussetzungen auch Speck und Thran von Robben und Walthieren sowie Walrat. Von der Zollfreiheit ausgeschlossen sind die in fremdländischen Küstengewässern gefangenen Schal- und Krustenthiere. Die erforderlichen Ueberwachungsvorschriften erläßt der Bundesrath.

Diese Bestimmungen finden auf die von deutschen Fischern im Bodensee einschließlich des Untersees gefangenen Fische sinngemäß Anwendung.

3. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen.

4. Gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung, gebrauchte Maschinen zur Benutzung im Gewerbebetrieb, jedoch nur ausnahmsweise auf besondere Erlaubniß.

Auf besondere Erlaubniß auch als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Ausländer oder länger als zwei Jahre im Ausland wohnhaft gewesene Inländer bestimmt sind, die aus Anlaß der Verheirathung mit einer im Inlande wohnhaften Person ihren Wohnniß nach dem Inlande verlegen. Vor der Zollfreiheit ausgeschlossen sind Nahrungsmittel und Genußmittel, unverarbeitete Gespinnte und Gespinnstwaaren, sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Thiere.

Durch Anordnung des Reichszollers kann bestimmt werden, daß für die Angehörigen eines Staates, der Gegenseitigkeit nicht gewährt, die im Absatz 1 und 2 vorgesehenen Begünstigungen ganz oder theilweise außer Anwendung bleiben sollen.

5. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

6. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließlich der Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgeschickt werden. Das Gleiche gilt für lebende Thiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufs oder zur Schaustellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegeräth, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland verbracht worden sind.

7. Die von Reisenden zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände; ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

8. Fahrzeuge aller Art einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingange über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waaren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waaren in das Ausland zu verbringen.

Pferde und andere Thiere einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reithiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Waarentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange in der angegebenen Weise verwendet worden sind. Auch Pferde und andere Thiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waaren in das Ausland zu verbringen.

Fahrzeuge aller Art sowie Pferde und andere Thiere von Reisenden auch in dem Fall, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind.

Verbleiben in den genannten Fällen Fahrzeuge oder Thiere dauernd im Inlande, so tritt ihre Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Thiere mitgeführt wird, in einer

Mißtrauen begegnend, hat die Tariffinstitution infolge des entschiedenen Vorgehens des Tarifamtes von Jahr zu Jahr steigende Verbreitung in den Druckereien gefunden. Das Verzeichniß der den Tarif anerkennenden Firmen weist folgende Jahresziffern nach: 1897 mit 1631 tariftreuen Firmen und 18 340 Gehülften an 469 Orten, 1898 mit 2030 tariftreuen Firmen und 22 468 Gehülften an 647 Orten, 1899 mit 2704 tariftreuen Firmen und 27 449 Gehülften an 880 Orten, 1900 mit 3115 tariftreuen Firmen und 30 630 Gehülften an 1002 Orten, 1901 mit 3372 tariftreuen Firmen und 34 307 Gehülften an 1030 Orten.

Die auf Grund jährlicher Statistiken ermittelten Auskünfte lassen indeß auf eine noch größere Ausbreitung tarifmäßiger Beschäftigung schließen, als aus obigen Jahresziffern hervorgeht. Das Tarifamt berichtet nämlich: „Unsere fast alljährlich aufgenommene Statistik über die tarifliche Lage beweist aber, daß der Tarif sich ein größeres Gebiet erobert hat, als es nach den vorstehenden Ziffern der Fall zu sein scheint. Und damit berühren wir gleichzeitig ein Thema, das uns ermöglicht, die Anerkennung der Zweckmäßigkeit der Tarifgemeinschaft auch bei uns noch fern stehenden Kreisen zu konstatieren. Der Widerwille nämlich, der im Allgemeinen gegen die Verantwortung statistischer Fragen und im Besonderen gegen die Auskunftserteilung an berufliche Organisationen besteht, scheint durch die sekrete Behandlung des gewonnenen Materials nicht nur nach und nach beseitigt zu werden, sondern man bestrebt sich, die vorgelegten Fragen sachlich und den Thatfachen entsprechend zu beantworten. Daß dies der Fall, geht daraus hervor, daß die gleichzeitige aber getrennte Verantwortung durch die Firmen und deren Gehülften fast durchweg übereinstimmend in Einzelheiten war, so daß die Statistik als ein getreues Bild der tatsächlichen tariflichen Verhältnisse angesehen werden kann.“

In den fünf Jahren wurde diese Statistik viermal aufgenommen und wurden dabei ermittelt:

	Firmen	Gehülften	tarifm. beschäftigte	nichttarifm. beschäftigte	Bezirke
1897:	3244	26020	19246	6774	9244
1898:	2529	27933	25246	2088	7767
1899:	2154	26891	24951	1940	6478
1901:	3691	38682	36317	2365	10171

In jeder Beziehung ist ein Vergleich zwischen der ersten und letzten Statistik interessant; er rechtfertigt voll auf unsere den statistischen Ziffern vorausgeschickte Darstellung.

Nicht zum Wenigsten ist diese Ausbreitung des Tarifs auch dem Vorgehen der Gehülften gegen nicht tarifmäßige Druckereien zu danken, welches vom Tarifamt durch Arbeitsnachweissperre für diese Betriebe unterstützt wurde. Sehr viel geringer, als der Zugang an tarifmäßigen Firmen ist der Abgang solcher, die wegen Nichtinnehaltung der eingegangenen tariflichen Verpflichtungen aus dem Verzeichnisse gestrichen werden mußten. Es traf dies in den letzten fünf Jahren nur auf 152 Firmen zu, wozu noch fünf Firmen wegen Nichtanerkennung eines Schiedsspruches kamen. Davon haben 20 bezw. 2 ihre Verhältnisse dem Tarif seither angepaßt oder den Schiedsspruch nachträglich anerkannt. Wenn das Tarifamt mit Bedauern konstatiert, daß bei einer ganzen Reihe von Firmen die Streichung derselben ohne Einfluß auf die dort beschäftigten Gehülften blieb, trotzdem dieselben mehrfach gleichzeitig die Beschwerdeführer waren, so beweist dies, daß es die Durchführung des Tarifs von der ernstesten Seite ansieht und selbst vor scharfer Kritik der Arbeitswilligkeit solcher Gehülften und vor unverblümter Anreizung derselben zum Streik zurückschreckt. Nicht zum geringsten Theil hat es sich gerade durch diesen löblichen Eifer das Vertrauen der Gehülftenschaft erworben.

Einiges Verdienst um die Durchführung des Tarifs haben sich auch die Schiedsgerichte erworben,

deren Zahl, anfangs 9, jetzt auf 21 gestiegen ist. Verhandelt haben dieselben 309 Klagen; davon wurden entschieden nach dem Klageantrage der Gehülften 170, nach dem der Prinzipale 30, in 42 Fällen wurde das Klageobjekt getheilt, 7 Klagen wurden wegen tarifwidrigen Verhaltens beider Parteien abgewiesen, in 20 Fällen erklärten sich die Schiedsgerichte für inkompetent, 28 Klagen wurden Berufungssachen; 12 Urtheile wurden, weil rechtsirrhümlich, nicht veröffentlicht. In 68 Fällen wurde ohne Verhandlung vor den Schiedsgerichten eine Verständigung zwischen den Parteien durch die beiderseitigen Vorgesetzten der Schiedsgerichte herbeigeführt.

Von den durch das Tarifamt erledigten Berufungsklagen wurden 10 nach dem Antrage der Gehülften, 8 nach dem der Prinzipale erledigt; 2 Klagen kamen vor den Tarif-Ausschuss, während es sich in 8 Streitfällen nur um prinzipielle Auslegungen des Tarifes handelte.

Die Zahl der Arbeitsnachweise beträgt 62, von denen 28 bedingungslos dem Tarifamt unterstellt sind. Der Wochendurchschnitt der Arbeitslosen betrug bei sämtlichen Arbeitsnachweisen zusammen:

Im Mai	pro Woche	287	Sezer,	79	Drucker,
" Juni	" "	426	"	99	"
" Juli	" "	585	"	126	"
" August	" "	702	"	161	"
" September	" "	768	"	159	"
" Oktober	" "	862	"	163	"
" November	" "	667	"	136	"
" Dezember	" "	601	"	129	"
" Januar	" "	615	"	138	"
" Februar	" "	468	"	127	"
" März	" "	455	"	148	"
" April	" "	481	"	143	"

An der Unterbringung von Gehülften, die vom Tarif-Amt bei den Arbeitsnachweisen als gemafregelt angemeldet wurden, sind nicht nur die obengenannten Nachweise betheiligigt, sondern vornehmlich Nachweise des Deutschen Buchdruckervereins, die diese Verpflichtung übernommen haben, ohne die Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweise anzuerkennen. Solche Gehülften wurden in erster Linie untergebracht, und zwar 1897/98: 240, 1898/99: 295, 1899/1900: 196, 1900/01: 52, zusammen also 780.

Nicht gerechnet sind hierbei diejenigen Gehülften, die durch die Schiedsgerichte den Arbeitsnachweisen überwiesen wurden, deren Zahl sich nach den vorliegenden Protokollen der Schiedsgerichte auf etwa 100 belaufen wird.

Der im September v. J. ausgebrochene Streik im deutschen Buchbindergerwerbe veranlaßte das Tarifamt, den Buchbinderunternehmern und deren Arbeitern unsere Vermittlung ebenfalls anzubieten. Der Antrag wurde von beiden Parteien angenommen und die sofort einberufene Sitzung der Prinzipals- und Gehülftendelegierten der Buchbinder führte nicht nur zur Beendigung des Lohnkampfes, sondern auch zur Schaffung eines für ganz Deutschland gültigen Lohntarifes der Buchbinder.

Ein besonderes Verdienst erwarb sich das Tarifamt durch eine im Berichtsjahr durchgeführte und veröffentlichte Statistik der Wohnungs- und Lebensmittelpreise in einer großen Reihe von Druckorten in den Jahren 1896 und 1900. Das unter Mitwirkung von 388 Kommunalbehörden ermittelte Material, das sich auf 29 Großstädte mit über 100 000 Einwohnern, 24 Städte mit 50—100 000 Einwohnern, 169 mit 10—50 000 Einwohnern und 166 mit weniger als 10 000 Einwohnern bezieht, ist vorläufig als Manuskript gedruckt und zwecks Vornahme etwaiger Korrekturen den betheiligten Kommunalbehörden zugegangen; es soll für eine spätere Statistik Verwendung finden. Aus dieser Statistik ergab sich, daß seit 1896 gestiegen waren: die Mietpreise in 249 Orten (in 61 bis zu M. 15, in 100 bis zu M. 30, in 32 bis zu

Waarenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländische Waare nicht übersteigen, von diesem Bestand zollfrei abzuschreiben, im Uebrigen aber als ausländische Waaren zu behandeln sind. (**Gemischte Transitlager.**) Der Bundesrath bestimmt, an welchen Orten solche Lager bewilligt werden können.

Für die vorstehend nicht erwähnten Getreidearten und zollpflichtigen Delfrüchte werden, wenn sie ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in denen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung sowie ihre Mischung mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Antheil von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren dieser Art, die theils in das Zollausland, theils in das Zollgebiet abgesetzt werden sollen, können solche Transitlager bewilligt werden.

2. Ebenso werden reine Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt und können gemischte Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden für nicht gehobeltes Bau- und Nutzholz. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden; auch ist es zulässig, die Hölzer zeitweise aus dem Lager zu entnehmen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch die sie unter den Begriff des höher tarifierten Bau- und Nutzholzes oder einer groben rohen Holzwaare fallen, in das Lager zurückzuführen.

Für Abfälle, die bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlagern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Zollausland ausgeführt werden, an dem zur Last geschriebenen Zoll ein entsprechender Nachlaß ein, dessen Höhe der Bundesrath bestimmt.

3. Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien werden bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Menge Getreide oder Hülsenfrüchte erteilt. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung.

4. Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oele eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Zoll für eine den ausgeführten Erzeugnissen entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten zollpflichtigen ausländischen Delfrüchte nachgelassen wird. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstige Delfrüchte, welche in die der Zollbehörde zur Lagerung der ausländischen Delfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Zollbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

Die Bestimmungen der Ziffer 3 finden auf die Inhaber von Oelmühlen hinsichtlich der aus Raps oder Rübsen hergestellten Oele sinngemäß Anwendung.

5. Im Sinne der Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 4 steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschluß der Ausfuhr gleich.

6. Die näheren Anordnungen, insbesondere in Bezug auf die Form der Einfuhrscheine, auf die Beschaffenheit der mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waaren und auf die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen, trifft der Bundesrath.

Dieser wird auch Vorschriften erlassen, durch welche die Verwendung der Einfuhrscheine nach Maßgabe ihres Zollwerthes auch zur Begleichung von Zollgefallen für andere als die in Ziffer 1 Abs. 1 genannten Waaren unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

§ 10.

Die Zölle können auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu drei Monaten nach näherer Anordnung des Bundesraths gesetzt werden.

Von der Stundung ausgenommen sind die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen, sowie für die daraus hergestellten Erzeugnisse. Im Falle der Aufnahme dieser Waaren in ein Zolllager (öffentliche Niederlage oder Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschluß) sind die für die Dauer der Lagerung gestundeten Zollgefälle bei der Ueberführung der Waaren in den freien Verkehr mit 4 pSt. nach dem vom Bundesrath zu erlassenden Vorschriften zu verzinsen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die zu seiner Ausführung erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Vorschriften werden, sofern nicht nach den §§ 134 ff. des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu M 150 geahndet.

§ 12.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Mit demselben Zeitpunkte treten

das durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) veröffentlichte Zolltarifgesetz nebst zugehörigem Zolltarif,

ferner die Gesetze

vom 18. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 123),
vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 533),

vom 14. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 335),
vom 18. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 233),
vom 6. März 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 133),
vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 298),

betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs, sowie § 44 des durch die Bekanntmachung vom 17. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) veröffentlichten Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, und

§ 80 des durch die Bekanntmachung vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) veröffentlichten Zuckerversteuergesetzes

mit der Maßgabe außer Kraft, daß die bisherigen Vorschriften über die Ueberweisung eines Theiles des Ertrages der Zölle und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten (§ 8 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 veröffentlichten Zolltarifgesetzes) so lange in Wirksamkeit bleiben, bis darüber durch ein besonderes Gesetz anderweit bestimmt wird.

Aus der Arbeiterbewegung.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker versendet soeben seinen Geschäftsbericht für das Jahr 1900/1901, aus dessen zahlenmäßig belegten Angaben auch der einstige Gegner der Tarifgemeinschaft zugeben muß, daß dieselbe für Prinzipale wie für Gehülften von Vortheil gewesen ist. Im Anfange der gegenwärtigen Tarifperiode auf beiden Seiten starkem

Zentralverein der Formstecher u. d. Hülfсарbeiter:
E. Rudolph, Hufschmittstr. 44, 3. St., Berlin N 31.

Ueber die Arbeiterbewegung auf Hawaii
berichtet der „Tabakarbeiter“: Seit der Annexion der Sandwich-Inseln durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika entwickelt sich die Arbeiterbewegung auf den Inseln sehr rasch. Vor sechs Monaten hat sich in der Hauptstadt Honolulu eine Sektion der sozialdemokratischen Partei Amerikas gebildet. Vor der Annexion bestanden bereits zwei Gewerkschaften; seither sind noch vier gegründet worden. Bald nach der Annexion brach der erste Streik auf Hawaii aus. Die Arbeiter legten die Arbeit nieder, um die Einführung des Achtstundentages und die Erhöhung des Tagelohnes auf fünf Dollars zu erzwingen. (Die Forderung scheint übertrieben, aber ein Dollar hat auf den Sandwich-Inseln keine größere Kaufkraft als anderwärts ein Drittel-dollar.) Der Streik endete mit einem Sieg der Arbeiter. Bald darauf erzwangen auch die Häuseranstreicher durch einen Streik die Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden. Weniger Erfolg hatten die Arbeiter in anderen Branchen, in denen keine qualifizierten Arbeiter verwendet werden. In diesen Branchen arbeiten hauptsächlich Eingeborene; die qualifizierten Arbeiter sind fast durchweg Weiße.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Der nächstjährige IV. deutsche Gewerkschaftskongress wird, einem Beschlusse des Gewerkschaftsausschusses zufolge, in der fünften Woche nach Pfingsten 1902, also in der Zeit vom 18. bis 23. Juni, zu Stuttgart abgehalten. Letzterer Tagungsort wurde unter fünf Städten (vorgeschlagen waren noch Berlin, München, Nürnberg und Leipzig) mit 25 von 41 Stimmen gewählt.

Der skandinavische Arbeiterkongress, der die sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Organisationen Dänemarks, Schwedens und Norwegens umfaßt, findet am 22. bis 24. August in Kopenhagen statt. Die Tagesordnung weist folgende Punkte auf:

- I. Bericht über den Stand der Arbeiterbewegung in den drei nordischen Ländern.
- II. Das Ziel der modernen Arbeiterbewegung (Einleitungsvortrag).
- III. Die Mittel der modernen Arbeiterbewegung.

A. Gewerkschaftliche Mittel.
Organisation, national und international.

1. Die Arbeiter in Industrie, Handel und im Transportwesen. 2. Die Landarbeiter. 3. Die weiblichen Arbeiter. 4. Die Anwendung der gewerkschaftlichen Kampfmittel; Streiks, Aussperrungen und Boykotts. 5. Die Abschaffung der industriellen Heimarbeit. 6. Die Anwendung der gewerblichen Schiedsgerichte. 7. Der Normalarbeitsstag und die Maidemonstration. 8. Die Lehrlingsausbildung — die Bedeutung der Fachschulen.

B. Politische Mittel.

1. Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts. 2. Abschaffung des Militarismus. 3. Änderung und Verbesserung der das Seewesen betreffenden Gesetzgebung. 4. Aufhebung der Ausnahme-Gesetzgebung für Dienstboten.

IV. Die Bedeutung der Genossenschaften und ihre Stellung innerhalb der modernen Arbeiterbewegung.

V. Mittel, um der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken und ihre Folgen zu mildern.

VI. Die Bedeutung der Arbeiterpresse und ihre Aufgaben.

VII. Die Frage der Abhaltung zukünftiger skandinavischer Kongresse.

Die von den Organisationen der verschiedenen

Länder eingebrachten Anträge werden bei den betreffenden Punkten der Tagesordnung eingefügt.

Skandinavische Gewerkschaftskongresse.

Der dänische Schmiede- und Maschinenarbeiterverband hielt seinen siebenten Verbandstag am 27. bis 30. Juni in Kopenhagen ab. Vertreten waren 73 Delegierte aus 44 Abteilungen. Ferner waren Vertreter der schwedischen und norwegischen Eisen- und Metallarbeiter, der französischen Metallarbeiter- und Maschinenarbeiterverbände und des deutschen Metallarbeiterverbandes (A. Schlick) anwesend. Der Verband zählt 7600 Mitglieder, umfaßt nur gelehrte Arbeiter und repräsentiert zu 83 pZt. der Verursachenden. Sein Kassenbestand betrug Kr. 128 946,68, außerdem besitzt der Verband ein eigenes Haus. Ein Theil des Baarvermögens ist in Aktien von Maschinenfabriken angelegt; insbesondere ist der Verband an einer nach der großen Aussperrung von arbeitslosen Mitgliedern gegründeten Fabrik für Molkereiapparate, die u. A. auch Staatslieferungen übernommen hat, stark beteiligt. Der wöchentliche Beitrag beträgt 75 Cere.

Hinsichtlich der Taktik wurde der Vorstand ermächtigt, mit den Unternehmern zu Gunsten der Mitglieder korporative Arbeitsverträge abzuschließen. Der Anregung zur Gründung einer Sterbekasse wurde nicht stattgegeben. Zur Regelung des Lehrlingswesens forderte der Kongress die „Zentral-Gewerkschaftskommission“ auf, für geordnete Verhältnisse auf diesem Gebiete zu sorgen. Zugleich wurde der Vorstand beauftragt, die Lehrlingsausbildung bei etwa abzuschließenden Verträgen zu berücksichtigen.

Die wichtigste Frage bildete die Errichtung eines Industrieverbandes. Der Referent empfahl die Einsetzung einer aus den Leitungen der verschiedenen Verbände bestehenden gemeinschaftlichen Kommission, mit der die Vorstände der Former und Kupferschmiede bereits einverstanden seien, während die ungelerten Arbeiter befürchten, sie würden nur den Schwanz der großen Organisation bilden.

Nach kurzer Debatte, in der grundsätzliche Bedenken gegen Errichtung eines Industrieverbandes nicht erhoben wurden, wurde der Vorstand beauftragt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und dem nächsten Verbandstag direkte Vorschläge zu machen. Der vorgenannte Fabrik für Molkereiapparate „Aurora“ wurde noch ein Darlehen von Kr. 20 000 zur Ausführung staatlicher Aufträge bewilligt.

Die norwegischen Hafen- und Transportarbeiter hielten kürzlich ihren sechsten Verbandstag ab. Dem Statut wurde ein Passus eingeschaltet, wonach der Verband sich in seinem Wirken an die „norwegische Arbeiterpartei“ (Sozialdemokratie) anschließt und nach besten Kräften für die Förderung der Mäßigkeit innerhalb der Organisation sorgen soll.

In den Verhandlungen kam auch eine große Unzufriedenheit mit der Tätigkeit der Reichsversicherungsanstalt gegenüber den Hafenarbeitern zum Ausdruck und es wurde ein Comité gewählt, das versuchen soll, eine bessere Ordnung in diese Verhältnisse zu bringen. Besonders wurde auch die Forderung erhoben, daß die Erbschaftspflicht schon 14 Tage nach einem Unfall und nicht erst, wie gegenwärtig, nach vier Wochen eintreten soll. („Vorwärts“.)

Der norwegische Typographenbund hielt Anfang dieses Monats seinen Verbandstag in Bergen ab. Ein Antrag der Minorität der Zentralleitung auf Anmeldung des Verbandes in die „Landesorganisation der Gewerkschaften“ wurde mit 22 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde eine Erweiterung des Versicherungswesens beschlossen. Die Versicherung erstreckt sich jetzt auf Krankheit, Invalidität, Sterbegeld und Hinterbliebenenunterstützung.

M. 42, in 54 bis zu M. 100 und in 2 um je M. 100 und M. 160), die Preise für Rindfleisch in 168 Orten, für Schweinefleisch in 247 Orten, für Hammelfleisch in 192 Orten, für Butter in 232, für Schweinefett in 155, für Weizenmehl in 152, Roggenbrot in 181, Reis in 107, Kaffee in 40, Zucker in 251, Eier in 222, Kartoffeln in 155, Milch in 139 und für Lagerbier in 21 Orten. In wesentlich gleicher Höhe hielten sich die Mietpreise in 128 Orten, die Fleischpreise in 123—169 Orten, die Viktualienpreise in 95 (Zucker) bis 234 (Milch) Orten, während ein Sinken der Mietpreise nur aus 9 Städten, der Fleischpreise aus 15—49 Städten, der Viktualienpreise aus 4 (Milch) bis 101 (Kartoffeln) Städten berichtet wird. Eine Ausnahme macht hier nur der Kaffeepreis, der in 192 Städten zurückging.

Eine solche vergleichende Statistik in diesem Umfange, die eines der wichtigsten Kapitel der Arbeiterinteressen behandelt, ist noch nie bisher veranstaltet worden und das Tarifamt kann es sich in der That zur Ehre anrechnen, auf diesem Gebiete den ersten großen Schritt gethan zu haben.

Die Kosten der Ein- und Durchführung des Tarifes, die nach § 53 des Tarifes von den tarifstreuen Prinzipalen und Gehülften zu gleichen Theilen zu tragen sind, beliefen sich in den fünf Jahren auf zusammen M. 31 000. Gegenüber den Summen, die der Verband mangels geordneter tariflicher Verhältnisse für Lohnbewegungen und Maßregelungsunterstützungen hätte aufbringen müssen, fällt der auf ihn kommende Antheil obiger Kosten kaum in's Gewicht.

Einen bedeutenden Erfolg, über den das Tarifamt in seinem vorliegenden Bericht noch nichts mittheilen konnte, ist in den letzten Julitagen mit dem Eintritt der rheinisch-westfälischen Buchdruckereien in die Tarifgemeinschaft erlangt worden. Nimmehr stehen außer einzelnen größeren Firmen nur noch einige Gruppen im Osten und eine Reihe kleinster Provinzbetriebe, die überwiegend mit Lehrlingen betrieben werden, außerhalb der Tarifgemeinschaft. Schon jetzt kann der Verband konstatieren, daß der Tarif auf der ganzen Linie gesiegt hat. Die bisherigen Erfahrungen mit demselben können den Verband nur anspornen, auf dem von ihm beschrittenen Wege weiter zu wandeln. Gewiß ist noch keineswegs Alles zum Besten geregelt und auch in der Gehülftenorganisation könnte hier und da noch energischer gegen tarifbrüchige und tariffeindliche Unternehmer vorgegangen werden. Aber die Schaffung fester Tarifverträge ist durchaus im Interesse der Arbeiter, und die Praxis beweist, wie richtig der dritte deutsche Gewerkschaftskongreß handelte, als er diesem Bestreben seine prinzipielle Zustimmung erteilte.

Zur Zentralisation der Zivil-(Berufs-)Musiker!

An die Freien Vereinigungen der Zivil-(Berufs-)Musiker und an die deutschen Gewerkschaftskartelle!

Die gewerkschaftlichen Bestrebungen, denen sich die Arbeiterschaft aller Berufe mit unerschütterlichem Eifer und meist befriedigenden Erfolgen widmet, haben seit einigen Jahren auch unter den Zivil-(Berufs-)Musikern Wurzel gefaßt und in einer Reihe größerer Städte zur Gründung freier Vereinigungen geführt, die zu den alten Musikerorganisationen, bei denen das Direktoren- und Unternehmer-Element tonangebend ist, in direktem Gegensatz stehen und gewerkschaftliche Grundsätze vertreten. Ein Theil dieser Freien Vereinigungen hat sich bereits den örtlichen Gewerkschaftskartellen der Arbeiter angeschlossen, und in einigen Städten verfügen dieselben sogar über eigene Musikkapellen, die bei Arbeiterfestlichkeiten bevorzugt werden und gemäßigten Vereinsmitgliedern eine Zuflucht bieten. Aber nicht bloß auf diese Vereinigungen beschränkt sich das Wirken eines modernen Geistes in der Musikerschaft Deutschlands, sondern auch in den alten gemeinsamen Organisationen der Unter-

nehmer und Angestellten gährt es gewaltig. Die gerühmte Harmonie in denselben endet in schrillen Mißklängen. Das lehren mit besonderer Deutlichkeit die jüngsten Vorgänge auf dem 19. Verbandstage des Allgemeinen Deutschen Musikerverbandes zu Halle, der zwei gegen die Verbandsdiktatur von Musikdirektoren gerichtete Anträge annahm. Die Angestellten des Musikerberufes, welche bisher widerstandslos alle Nachteile der Eigenthümlichkeiten des Gewerbes auf sich nehmen mußten und in den alten Vereinen mundtot gemacht wurden, bestimmen sich auf ihre Menschenrechte; sie wollen nicht ferner willenlose Werkzeuge ihrer Unternehmer sein, sondern selbst thatkräftig die Leitung ihrer Angelegenheiten in die Hand nehmen und für die Beseitigung aller Mißstände, nicht zum Wenigsten gegen die Ausbeutung von Seiten des Musikunternehmerthums, kämpfen. Die unwürdigen Verhältnisse auf dem Gebiete der Gehaltszahlung, Stellenvermittlung und Beschäftigung von nebenberuflichen Musikern können nur im Kampfe gegen das profitwüthige Unternehmerthum beseitigt werden.

Die Kraft der einzelnen Vereine muß aber erlahmen gegenüber der den Arbeitsmarkt beherrschenden Zentralisation der Unternehmer. Dringend noth thut daher den Angestellten des Musikerberufes eine auf dem Boden gewerkschaftlicher Grundsätze wirksame Zentralisation. Die nöthigen Schritte zur Herbeiführung einer solchen sind bereits eingeleitet worden. Ein Ausschuß von Mitgliedern der Freien Vereinigungen von Berlin, Breslau, Dresden, Hamburg und Hannover ist zusammengesetzt und hat die Einberufung eines **Musikerkongresses** beschlossen, für dessen Weichung sich bereits die freien Vereinigungen in zehn Städten mit zirka 1200 Mitgliedern verpflichtet haben. Der Kongreß wird berufen sein, die Zentralisation der freien Musikervereinigungen zu verwirklichen.

Da indeß auch in anderen Orten noch freie Musikerverbindungen bestehen, von denen eine Verkehrsadresse bisher nicht zu erlangen war, so ersuchen wir alle Vorstehenden solcher Musikvereinigungen, sowie die Herren Vorstehenden der **Gewerkschaftskartelle**, uns die Adressen solcher auf gewerkschaftlichem Boden stehenden Musikervereinigungen freundlichst zu übermitteln. Zeit und genaue Tagesordnung des Kongresses werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit Gewerkschaftsgruß

M. Wille,

Hannover-Linden, Charlottenstr. 47.

Alle Arbeiter-Blätter werden um Abdruck dieses Aufrufs gebeten.

Der Vorstand des Porzellanarbeiterverbandes theilt mit, daß das in der Angelegenheit seines Verbandsvermögens gegen die Erben des früheren Verbandsstafirs J. Bey gefällte Urtheil, das diese zur Einwilligung in die Herausgabe des festgelegten Vermögens zwingt, Rechtskraft erhalten hat und daß das Geld im Betrage von M. 116 200 in Werthpapieren und M. 3497 in Baar als Zinsen von der Reichsbank abgehoben und bei derselben Bank auf die Namen der drei Mitglieder des Vorstandes Herden, Wollmann und Poesenecker von Neuem unter Bedingungen, die eine Wiederholung solcher unliebsamen Vorkommnisse ausschließen, niedergelegt wurde. Die Einzelheiten der nunmehr erledigten „Affaire“, die leicht für den Verband verhängnisvoll werden konnte, sollen der Oeffentlichkeit übergeben werden, sobald die Abschriften des Urtheils des Landgerichts und anderer zur Sache gehörigen Dokumente in den Besitz des Vorstandes gelangt sind.

Der Vorstand des Zentralvereins der Formstecher und deren Hilfsarbeiter hat seinen Sitz nach Berlin verlegt. Die Adresse lautet jetzt:

Der schwedische Buchbinderverband hielt vom 25. bis zum 29. Juli in Stockholm seinen dritten Verbandstag ab. Der Verband hat seit 1898 bedeutende Fortschritte gemacht. Die Zahl seiner Mitglieder ist von 386 auf 869 gestiegen; in verschiedenen Städten haben erfolgreiche Lohnbewegungen stattgefunden. — Der Verbandstag faßte mehrere wichtige Beschlüsse. Es wurde ein Lohnprogramm aufgestellt, wonach der Mindestlohn für männliche Arbeiter 20 Kronen und für weibliche 13 Kronen pro Woche betragen soll, mit entsprechenden Lokalzuschlägen an Orten mit theueren Lebensverhältnissen und Lohnzuschlägen von 50 bis 100 pZt. für Ueberzeitarbeit. Mit der Einführung von Arbeitslosenunterstützung erklärten sich die Delegierten im Prinzip einverstanden, die Entscheidung soll aber durch Urabstimmung herbeigeführt werden. — Mit dem dänischen und dem norwegischen Buchbinderverband wurde ein Uebereinkommen zwecks gegenseitiger Unterstützung bei Streiks getroffen. Den einzelnen Verbandsvereinen empfiehlt der Verbandstag den Anschluß an die „Arbeiterkommunen“ (Kartelle der politischen und gewerkschaftlichen Arbeitervereine der einzelnen Städte). — Mit dem „Schwedischen Typographenverband“ soll die Verbandsleitung ein Uebereinkommen zwecks gemeinsamen Auftretens in allen Fragen herbeizuführen suchen. Ferner wurde ein vollbesoldeter Vertrauensmann für die Organisation angestellt und ein Vertreter zum skandinavischen Arbeiterkongreß, der bekanntlich vom 22. bis 24. August in Kopenhagen stattfindet, gewählt.

Eine Konferenz der Küfer von Holland und Belgien wurde am 23. Juni in Amsterdam abgehalten. Sie beschäftigte sich mit der Berichterstattung über die berufliche Lage, mit den Bestrebungen der Arbeiterorganisationen und der einheitlichen Regelung des Reisegehalts. Lebhaft beklagt wurde das Fehlen einer gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung in beiden Staaten. Das Reisegehalt soll gemäß dem Statut des deutschen Zentralvereins der Böttcher geregelt werden. Die nächstjährige Konferenz soll in Rotterdam stattfinden. Eine gemeinsame Kommission soll jederzeit Fühlung mit den Vereinen in beiden Staaten unterhalten. Für den im Jahre 1902 in Braunschweig stattfindenden internationalen Böttcherkongreß soll ein Delegierter gewählt werden.

Ein nationaler und internationaler Möbelarbeiterkongreß wird von der französischen „Fédération Nationale de L'Ameublements“ auf den 20. bis 22. September 1901 nach Lyon (Arbeitsbörse) einberufen. Für den internationalen Theil der Tagesordnung sind folgende Punkte vorgesehen: Internationales Einverständnis der Möbelarbeiter und praktische Mittel zur Verwirklichung. 2. Der Generalstreik und seine praktische Organisation. 3. Vereinigung und Genossenschaft der produzierenden Arbeiter. 4. Der Achtstundentag. 5. Die Schiedsgerichte als Richter in letzter Instanz und ohne Berufung. — Für die Theilnahme am Kongreß ist eine Zahlung von Frs. 3 für Vergütung der Unkosten der Organisation zu entrichten. Anmeldungen sind zu richten an L. Toussaint, 79 rue de Charonne, Paris.

Lohnbewegungen und Streiks.

Ueber die Situation in Nordhausen

berichtet das Organ der „Tabakarbeiter“ in Nr. 31 unter dem 28. Juli Folgendes: Die Aussperrung der Kollegen und Kolleginnen in Nordhausen dauert fort. Die Fabrikanten hatten an die Ausgesperrten einen Vergleichsvorschlag gerichtet, welcher darin gipfelte, daß man eine große Anzahl Kollegen dauernd mahregeln wollte. Ein weiterer Passus besagte, daß die wieder in Arbeit tretenden Ausgesperrten sich jeder Beleidigung und Be-

lästigung der Arbeitswilligen innerhalb und außerhalb der Betriebe, bei Strafe der sofortigen Entlassung zu enthalten haben. Dieses, die gesammte organisierte Arbeiterschaft beleidigende Ansinnen wurde von der Versammlung der Ausständigen abgelehnt. Eine letzte Antwort von Seiten der Fabrikanten steht noch aus. Wie dem aber auch sei, daß die acht Fabrikanten keinen ehrlichen Frieden wollen, steht nach dem neuen Entschluß derselben zweifellos fest. Alle Diejenigen, die mehr oder weniger für die Organisation eingetreten, die ganzen Fabrikkommissionen und die gesammte Leitung des Ausstandes, soll auf der Strecke bleiben. Das soll und darf nicht geschehen! Das verräth auf's Neue die Absicht der Vernichtung der Organisation.

Es stehen uns im schweren Kampfe um das Koalitionsrecht die städtische Verpflegungsfabrik, der städtische Arbeitsnachweis und die Gefängnisverwaltung Arm in Arm mit dem Unternehmertum gegenüber, um Alles zu thun, in der freisinnigen Hochburg Nordhausen den braven Arbeitern, ihren Mitbürgern, das Recht der Organisation zu vernichten.

Herr C. A. Kneiff hat thatsächlich mit der Gefängnisdirektion einen Kontrakt zur Anfertigung seiner Kautabakfabrikate abgeschlossen. Konsumenten, gebt Acht! Ihr bekommt den Kneiffischen Kautabak von zweifelhaften Elementen hergestellt.

An der deutschen Arbeiterschaft wird es liegen, die Ausgesperrten im heißen Ringen um Erhaltung unserer Organisation thatkräftig, so wie bisher, zu stützen. Noch gilt es, im Kampfe gegen die Willkür und den Terrorismus des Unternehmertums nicht nachzulassen. Thue Jeder seine Schuldigkeit, dann wird und muß die Solidarität der Arbeiter siegen, die nichts anderes wollen, als die Anerkennung des Schiedspruches, dem sie sich löblich unterworfen haben.

Die Nevers-Fabrikanten gehen jetzt mit Verchtigungen vor, behauptend, den Nevers schon vor dem Schiedspruch des Einigungsamtes zurückgezogen zu haben. Sie werden aber damit bei der Arbeiterschaft wenig Glauben finden, die mit Recht fragt, warum denn die Herren Unternehmer den Schiedspruch nicht schon längst anerkannt haben und jetzt gar ihre Maßregelungsgelüste durchsetzen wollen.

Arbeiter Deutschlands! Unterstützt die Nordhausener Ausgesperrten in ihrem Kampfe!

Zum Generalstreik der Flaschenmacher. Der Streik ist nunmehr zur Thatsache geworden. Am 27. Juli legten also 4700 Flaschenarbeiter die Arbeit nieder. Alle Einigungsversuche waren vergeblich. So oft vom Kründigungstage an die Hand zum Frieden geboten wurde, so oft, fast Tag auf Tag, haben die Glasarbeiter versucht, daß der Streik vermieden werden solle. Alles, Alles ist aufgeboten, nichts hat man angenommen. Es blieb bei der Erklärung: wir wirken auf Hege nicht ein und können es nicht, es ist kein Privatbetrieb. Von einer Einstellung der Rieburger Kollegen will man aber nichts wissen. Hieraus ist zu sehen, der Ring der Industriellen hat seine Hand im Spiel.

Die Haltung der Streikenden ist bisher eine musterhafte und zuversichtliche. Die umfassenden Polizeiaufgebote haben sich insfolgedessen als überflüssig erwiesen. Der Auszug aus den Fabrikwohnungen hat sich überall in voller Ordnung vollzogen. Die „so schönen Arbeiterwohnungen“ auf den Fabrikhöfen sind verwaist und harren des Einzugs russischer Unterthanen“. In Dresden hat anscheinend ohne böse Absicht die Behörde der Firma Siemens gerade keinen Dienst mit der Ausweisung der Ausländer erwiesen. Dements am 27. Juli, dem Tage des Eintritts in den Streik, haben ja. zwanzig „Reichsausländer“ die Ausweisungsordre erhalten. Wenn alle Ausländer, die bisher in Dresden beschäftigt waren, über die Grenze befördert worden sind, dann bleibt der Firma nur übrig, mit gewaltigen Geldmitteln andere

Ausländer zu importieren, denn es ist kaum anzunehmen, daß die Ausgewiesenen wieder „freiwillig“ zurückkehren. Diese werden übrigens dafür sorgen, ihre Landsleute darüber aufzuklären, was ihnen bevorsteht, wenn sie in Dresden in Arbeit treten und nicht nach der Fabrikpfeife tanzen oder sonst sich „lästig“ machen.

Zu diesen Ausweisungsmassnahmen ist nun auch noch ein Verbot des Streikpostenstehens gekommen. Abgesehen davon, daß ein solches Verbot nach der neuesten Reichsgerichtsentcheidung gesehlich garnicht begründet werden kann, wenn damit nicht eine erhebliche Störung des öffentlichen Verkehrs verbunden ist, so wird es auch überflüssig sein. Die österreichischen Arbeiter wie die der übrigen Länder sind von dem Stande der Dinge unterrichtet, und aus Rußlands Gefilden kann man doch schließlich auch nicht so viel Arbeiter heranziehen als nöthig wären.

Was aber auch von Seiten der Unternehmer und der Behörden gegen die Streikenden unternommen werden mag: Die Letzteren werden treu ausharren im Bewußtsein, für ein ihnen heiliges Recht zu kämpfen und für ihre bessere Zukunft!

Arbeitsbrüder! Wir führen den

Befreiungskampf des Proletariats um Anerkennung des uns heiligen Koalitionsrechts!

Unterstützt uns, gebt ein Scherlein zur Linderung der Noth, gebt ein Scherlein, damit wir nicht durch Hunger gezwungen sind, den Kampf aufzugeben.

Denkt daran, wie schwer es uns sein würde, wenn wir das Koalitionsrecht aufgeben und bedingungslos auf Gnade oder Ungnade in die Fabriken zurückkehren müßten.

Gelder sind zu senden an G. S a m a n n, Laisigerstraße 26, 1. Et., Berlin SO.

Zum Steinarbeiterstreik in Häslicht und Striegau. In Häslicht und Striegau i. Schl. ist seit zehn Wochen ein erbitterter Lohnkampf der Steinarbeiter im Gange, entstanden durch das Verlangen der Unternehmer, an Stelle des ablaufenden Lohntarifs einen neuen mit Lohnreduktionen bis zu 50 pZt. in verschiedenen Positionen anzunehmen. Da alle gütlichen Einigungsversuche der Arbeiter wirkungslos blieben, legten 500 Steinarbeiter die Arbeit nieder. Seitdem sind seitens der Zentralkleitung der Arbeiter, sowie des Bürgermeisters und Landraths mehrfach Versuche zur Beendigung des Kampfes gemacht worden, die von den Unternehmern hartnäckig abgelehnt wurden. Die Streikenden halten tapfer aus; nur Einzelne sind arbeitswillig geworden. Indes bereitet die Taktik der Unternehmer, die Streikenden durch schwarze Listen zu ächten, die Möglichkeit, einen wesentlichen Theil derselben anderwärts in Arbeit zu bringen. Mehrfach sind Neueingestellte nachträglich unter Verufung auf die seitens des Verbandes deutscher Steinmetzgeschäfte angebrohte Strafe wieder entlassen worden.

Die Arbeiter stellen keine neuen Forderungen, sie wollen nur den alten Tarif weiter erhalten. Sie würden den Kampf gern beenden, daran hindert sie indes die Unnachgiebigkeit der Unternehmer, die, wie im Jahre 1899, den Kampf durchaus zu einer Machtprobe gestalten wollen. Die deutsche Arbeiterschaft wird es hoffentlich nicht daran fehlen lassen, diese für die Aufrechterhaltung ihrer ohnehin kärglichen Lebenshaltung kämpfenden Arbeiter in jeder Weise thatkräftigst zu unterstützen.

Vom nordamerikanischen Stahlarbeiterstreik.

In Nordamerika ist ein Riesenstreik der Stahlarbeiter in den zum Trust der Stahlwerke gehörigen Betrieben ausgebrochen, der seine Ursache in der Verweigerung der Anerkennung der Organisation der Arbeiter, der Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers, hat. Der Kampf ist auf den großen Carnegiestreik 1892 in Homestead zurückzuführen, der zu Ungunsten der

Arbeiter geendet und ein Verbot der Zugehörigkeit zu einer Union in diesen Werken im Gefolge hatte. Dieses Verbot aufzuheben und allen Arbeitern die Union freizugeben, verweigerte der Trust, nachdem er schon über die künftigen Arbeitsbedingungen mit der Assoziation verhandelt hatte, ein Beweis, daß es für ihn auf einen Machtkampf ankam. Die Gewerkschaft nahm den Kampf auf, und es traten zunächst die 75 000 Arbeiter der zur Carnegiegruppe gehörigen drei Werke in Ausstand. Der Streik wird von Mr. Schaffer, einem erst kürzlich gewählten Vorsitzenden der Assoziation geleitet. Vermittelungsversuche seitens Vertretern der Staatsbehörden sind bisher ergebnislos geblieben.

Das Exekutivcomité der Vereinigten Stahlgießer theilt mit, daß es die Angestellten zweier weiterer Stahlwerke zum Anschluß an den Stahlarbeiterstreik veranlassen werde. Die Gesamtzahl der Streikenden würde sich alsdann auf 165 000 belaufen.

Arbeiterschutz.

Wieder Etwas vom künftigen Kinderschutz weiß die Tagespresse in Folge eines preussischen Minister-Kundschreibens zu berichten, woraus noch immer nicht deutlich hervorgeht, ob die preussische Regierung beabsichtigt, selbstständig und allein im Wege einer Landesverordnung einige der mißbräuchlichsten Kinderbeschäftigungen zu verbieten, bezw. zu reglementieren oder ein Reichsgesetz veranlassen will. Daß die preussische Regierung auf diesem Gebiete keinerlei Ausnahmen zulassen werde, ist nach ihrer traditionellen Auffassung des „Segens der Kinderarbeit“ kaum denkbar. Da wird mitgetheilt, daß die Beschäftigung fremder schulpflichtiger Kinder in einer Reihe von Betrieben theils wegen der Anstrengungen, die mit den dort vorkommenden Arbeiten verbunden sind, theils wegen der besonderen Betriebsgefahren, völlig ausgeschlossen werden soll, so bei Bauten aller Art, sowie im Betriebe der Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben und einer großen Reihe von Werkstätten, in denen gesundheitlich schädliche Stein- und Metallarbeiten gefertigt werden, sowie in Werkstätten für Spielwaaren aus Gummi, in Buchdruckereien u. Ausnahmen hiervon sollen für die Beschäftigung als Aussträger, Laufburschen oder Laufmädchen vorgeesehen werden. Also das Gros der gewerblich thätigen Kinder bliebe von dem Verbot der Beschäftigung unberührt. Weitere Ausnahmen sollen nicht stattfinden.

In den übrigen Werkstätten sollen Kinder nicht vor dem zwölften Lebensjahre zugelassen und bis zum Ende der Volksschulpflicht täglich höchstens vier Stunden (zwischen 8 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends) beschäftigt werden. Ausnahmsweise kann die Lage der täglichen Arbeitsstunden, je nach den Jahreszeiten, anders bestimmt und die Dauer der täglichen Arbeitszeit bis zu sechs Stunden verlängert werden, letzteres jedoch nur mit der Maßgabe, daß eine mehr als neunstündige Beschäftigung einschließlich der Schulstunden und des Katechumenen- u. v. Unterrichts unzulässig bleibt. Für das Handelt- und Verkehrsgewerbe, sowie für öffentliche Theater- vorstellungen und andere öffentliche Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, sind die gleichen Vorschriften wie für die nicht in das Verbotsverzeichniß aufgenommenen Werkstätten vorgeesehen. Auch hier dürfen demnach Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden. Für Gast- und Schankwirthschaften soll, vornehmlich mit Rücksicht auf die sittlichen Gefahren, die der Verkehr mit den Gästen mit sich bringt, die Verwendung schulpflichtiger Mädchen völlig untersagt werden. Für die Knaben soll es dagegen auch hier bei der Altersgrenze von zwölf Jahren und den übrigen oben mitgetheilten Vorschriften sein Bewenden haben. Gewisse Ausnahmen sind zulässig.

Weimar 5, auf Oldenburg 1, auf Braunschweig 6, auf Sachsen-Meiningen 2, auf Sachsen-Coburg-Gotha 4, auf Anhalt 2, auf Schwarzburg-Rudolstadt 1, auf beide Neuf je 1, auf Lippe-Deimold 1, auf Lüneburg 1, auf Bremen 2 und auf Hamburg 2, sowie auf das Reichsland 5 Gewerbegerichte. Kein Gewerbegericht besteht bisher in Mecklenburg = Strelitz, Sachsen = Altenburg, Schwarzburg = Sondershausen, Waldeck und Schaumburg = Lippe, obwohl es in diesen Bundesstaaten an ansehnlichen Industrieorten, in denen ein Bedürfnis nach einem Gewerbegericht wohl vorhanden ist, nicht fehlt. Für mehrere derselben wird nun der Gesetzeszwang herbeiführen, was der freien Initiative bisher erfolglos vorbehalten blieb.

Nach Größenklassen der Städte geordnet, verteilen sich die ermittelten Gewerbegerichte in folgender Weise: In 33 Großstädten mit über 100 000 Einw. bestehen 43 Gewerbegerichte (einschl. derjenigen für Landkreise und für Bergbetriebe); in dieser Größenklasse giebt es keine Stadt ohne Gewerbegericht.

Von 41 Städten mit 50—100 000 Einw. haben 38 zusammen 42 Gewerbegerichte und eine Gemeinde (Altenhof bei Essen) ist an ein solches angeschlossen. In dieser Größenklasse giebt es zwei Gemeinden ohne Gewerbegericht, nämlich Münster i. W. und Königshütte in Oberschl. In der Kategorie der 88 Gemeinden von 25—50 000 Einw. haben 58 zusammen 62 Gewerbegerichte, außerdem sind 4 dieser Gemeinden an bestehende Gewerbegerichte angeschlossen (Lüdenscheid, Rhendt, Vorbeck und Altsieffern). In einer Stadt (Freiberg) besteht indeß nur ein Berggewerbegericht. Es kommen hier daher 27 Orte in Betracht, in denen Gewerbegerichte durch Gesetzeszwang zu errichten sind.

In der Kategorie der 64 Gemeinden mit 20—25 000 Einwohnern haben 28 je ein Gewerbegericht, während 4 (Zaborze, Bierjen, Ohligs und Kalk) an bestehende Gewerbegerichte angeschlossen sind. Für Saarbrücken besteht indeß nur ein Berggewerbegericht. Es sind daher neue Gewerbegerichte in 33 Gemeinden zu errichten. In 71 Gemeinden mit 15—20 000 Einwohnern haben 24 zusammen 25 Gewerbegerichte und 5 Gemeinden sind an andere Gewerbegerichte angeschlossen. Von den Gemeinden unter 15 000 Einwohnern endlich hatten bereits 115 je 1 Gewerbegericht und eine 2 Gewerbegerichte; die Zahl der angeschlossenen Gemeinden ist hierbei nicht festgestellt.

Nach dieser Statistik sind also in 62 Gemeinden neue Gewerbegerichte in's Leben zu rufen. Die Gewerbegerichtsstatistik zählt nur 61, indem sie vergißt, Freiberg zu diesen Gemeinden hinzu zu rechnen, da dort nur ein Berggewerbegericht vorhanden ist. Diese Statistik leidet überhaupt an zahlreichen Flüchtigkeitsfehlern. Es wird dann mitgeteilt, daß vier Gemeinden (Altenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Hamm und Cöthen) inzwischen ein Ortsstatut beschlossen und in den beiden ersteren die neuen Gewerbegerichte bereits in Wirksamkeit getreten seien. Für Schlesw. erübrige sich der Zwang, da diese Gemeinde an das zu errichtende Gewerbegericht für den Landkreis Aachen angeschlossen sei, und für Lößtau ebenfalls infolge der bevorstehenden Eingliederung dieser Gemeinde in den Stadtbezirk Dresden. Für Kolmar im Elsaß trete das lange inaktiv gewesene kaiserliche Gewerbegericht wieder in Wirksamkeit, so daß abzüglich dieser sieben Gemeinden der Zwang für 55 Gemeinden in Kraft tritt. Es sind dies:

Amberg, Aschersleben, Beetz*, Bernburg, Bismarck i. Westf.*, Bocholt, Böttrop*, Buer*, Düren, Eisleben, Freiberg, Glogau, Gnesen, Greifswald, Gr.-Lichterfelde*, Guben, Hamborn*, Herne, Jugoslawien, Königshütte, Köpenick, Köslin, Kolberg, Konstanj, Lichtenberg*, Luckenwalde, Meiderich, Meissen, Münster, Raumburg,

* Die mit * bezeichneten Orte sind Landgemeinden.

Neunkirchen*, Neuf, Neustadt (O.-Schl.), Neuweitzensee*, Oberhausen, Paderborn, Panfow*, Prenzlau, Quedlinburg, Ratibor, Recklinghausen, Reichenbach i. S., Saarbrücken, Schalke*, Schwerin, Stargard, Stafffurt, Steglitz*, Stendal, Stralsund, Ueckendorf*, Wanne*, Wattencheid, Wesel und Witten.

In unserer in Nr. 28 des „Corr.-Bl.“, S. 446, gegebenen Uebersicht sind daher die Orte Hamm, Deutsch-Wilmersdorf, Rhendt, Lößtau, Herford, Oppeln, Köthen und Landskron zu streichen und Konstanj und Quedlinburg hinzuzufügen.

Vorbereitungen zur Schaffung von Gewerbegerichten sollen bereits in Königshütte, Konstanj, Meissen, Neuf, Oberhausen und Reichenbach i. S. im Gange sein. Die dortigen organisierten Arbeiter wollen denselben ihre ständige Aufmerksamkeit widmen, um jederzeit zur Wahl gerüstet zu sein. Neuerlich sollen auch neue Gewerbegerichte in Delmenhorst, Ibersgehofen, Lüneburg, Ruhla und Zeulenroda errichtet bzw. geplant sein. Von einigen derselben haben wir bereits früher Notiz genommen.

Ueber die Frage, ob der Anschluß größerer Gemeinden mit über 20 000 Einw. an ein anderes Gewerbegericht von dem Zwange des § 1a des neuen Gesetzes befreit, spricht sich der Bearbeiter der Statistik nicht deutlich genug aus; nach seinen Rechnungsergebnissen neigt er indeß dieser Annahme zu. In dieser Frage handelt es sich um neun Gemeinden (Altsieffern, Vorbeck, Gischweiler, Lüdenscheid, Rhendt, Ohligs, Kalk, Bierjen und Zaborze). So klar ist indeß diese Frage keineswegs und ein oberverwaltungsgerichtlicher Entscheid dürfte nicht lange auf sich warten lassen. Da diese Orte zumeist eigene Spruchkammern besitzen, so handelt es sich für dieselben nur um eine Organisations- und Finanzfrage. Man kann aber ohne Weiteres annehmen, daß Gemeinden dieser Größenklasse finanzkräftig genug sind, um die Kosten eines eigenen Gewerbegerichts auf sich nehmen.

Ueber die Thätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1900 berichtet die Statistik, daß bei denselben insgesammt 84 164 (1896: 68 798) Klagen anhängig wurden, von denen 75 761 von Arbeitern gegen Unternehmer, 8068 von Unternehmern gegen Arbeiter und 335 von Arbeitern gegen Mitarbeiter eingereicht wurden. Von denselben repräsentierten einen Streitwerth bis zu M. 20: 40 514 (50,1 pZt.), von M. 20—50: 26 780 (33,1 pZt.), von M. 50—100: 9330 (11,5 pZt.) und über M. 100: 4314 (5,3 pZt.), die letzteren waren allein berufungsfähig. Erledigt wurden von den Klagen durch Vergleich 36 265 (44,3 pZt.), durch Verzicht 529 (0,6 pZt.), durch Zurücknahme 22 398 (27,3 pZt.), durch Anerkennung 1042 (1,3 pZt.), durch Veräufnertheil 6318 (7,7 pZt.), durch andere Endurtheile 15 379 (18,8 pZt.). Berufungen wurden nur in 267 Fällen, also in 6,2 pZt. der berufungsfähigen Klagen, eingelegt.

Einen Rückgang erfuhr das Verhältnis der durch Endurtheil erledigten Klagen, die 1896 noch 21,2 pZt. umfaßten; die entsprechende Zunahme trat bei den zurückgezogenen oder liegengelassenen Klagen ein, deren Verhältnis in dieser Zeit von 23,8 auf 27,3 pZt. stieg. Diese Erscheinung ist höchst charakteristisch und steht im Einklange mit den in zahlreichen Kartell- und Sekretariatsberichten mitgetheilten Erfahrungen, daß seitens der Gewerbegerichtsschreiber und Vorstehenden mit Hochdruck auf eine Zurückziehung von Klagen, häufig zum Nachtheil der Arbeiter hingewirkt werde. Es ist ein Beweis für das weitgehende Vertrauen der Arbeiter zu den Gewerbegerichten, daß sie sich trotz solcher Praktiken das Interesse an der Förderung dieser Gerichte nicht verleiden lassen.

Die Dauer der Klageerledigung betrug in der Mehrtheit der Fälle (57 pZt.) weniger als 1 Woche, bei 24,4 pZt. beanspruchte sie bis zu 2 Wochen, bei 18,6 pZt. 2 und mehr Wochen.

Für die Beschäftigung beim Austragen sowie als Laufbursche oder Laufmädchen soll wegen der im Allgemeinen leichteren Arbeit die Altersgrenze auf das zehnte Lebensjahr festgesetzt werden. Im Hinblick auf § 136 der Gewerbeordnung, wonach in Fabriken jugendliche Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, wird die gewerbliche Beschäftigung von Kindern für diese Tage allgemein untersagt.

Schließlich soll den Ortspolizeibehörden die Befugnis gewährt werden, unter Umständen zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verordnung für einzelne Gast- und Schankwirtschaften und für einzelne Unternehmer öffentlicher Theater- und anderer öffentlicher Schauspiellagen weitere Einschränkungen der Kinderarbeit eintreten zu lassen oder diese ganz zu untersagen.

Hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder seitens deren Eltern, wird mitgeteilt, daß dieselbe in der Regel nach den gleichen Grundzügen, wie diejenige fremder Kinder, verboten, bezw. beschränkt werden soll.

Im Handelsgewerbe, im Verkehrsgewerbe, sowie bei öffentlichen Theateraufführungen und anderen öffentlichen Schauspiellagen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, sollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über das Austragen von Waren, sowie über die Beschäftigung als Laufbursche bezw. Laufmädchen, eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nur in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends und nicht länger als vier Stunden täglich beschäftigt werden. Die Regelung der Beschäftigung der eigenen Kinder in Gast- und Schankwirtschaften soll den Ortspolizeibehörden überlassen bleiben. Eine ähnliche Regelung ist für die Beschäftigung eigener Kinder mit Austrage- und Laufdiensten in Aussicht genommen.

Endlich soll durch Beschluß des Bundesrathes und, soweit ein solcher nicht vorliegt, durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden die Beschäftigung von Kindern, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen weiter eingeschränkt werden können. Die Beschlüsse des Bundesrathes, die Anordnungen und Polizeiverordnungen sollen für bestimmte Bezirke, sowie für bestimmte Gewerkszweige erlassen werden können.

Natürlich ist bei alledem bloß von Kinderbeschäftigung in Industrie, Gewerbe und Handel die Rede. Die landwirtschaftliche Kinderausbeutung, diese allerschlimmste Peintheule am Körper der Nation, deren verelendende Folgen die zahlreichen Untersuchungen der Lehrerschaft aufgedeckt haben, bleiben unberührt. Aber selbst darüber, wann das Wenige, das hier vorgeschlagen wird, endlich in die That umgesetzt werden soll, schweigt der Offiziösen Höflichkeit, so daß man beinahe zu der Vermuthung gedrängt wird, daß die in der Tagespresse gemachten Mittheilungen nichts als billige Vertröstungen auf eine ferne Zukunft sind. Von der Reichsregierung ist man derlei längst gewöhnt.

Heimarbeitsbekämpfung in der Schneiderei.

Eine Konferenz von Vertretern der deutschen Schneider, die am 9. Juli in Frankfurt a. M. stattfand, beschäftigte sich mit der Frage, welche Forderungen an die Gesetzgebung im Interesse der Bekämpfung der Heimarbeit in der Schneiderei und Konfektion zu richten sind. Veranlaßt war die Konferenz durch die geräuschvolle Agitation der Konfektionäre gegen jegliche Heimarbeitsbeschränkungen, insbesondere gegen die Wiederkehr des in der 1899er Gewerbeordnungsnovelle abgelehnten Kommissionsantrages, der die Mitgabe von Hausarbeit an Werkstattarbeiter über die ge-

setzlich zulässige Arbeitszeit hinaus verbietet. Die Konferenz stellte folgende Forderungen zur Diskussion für die Kollegenschaft auf:

1. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause nach der Werkstattbeschäftigung.
2. Direkte Ausgabe von Arbeit an die Heimarbeiter und -Arbeiterinnen seitens der Unternehmer unter Vermeidung der Zwischenmeister.
3. Trennung der Arbeitsräume von den Wohnräumen; in den Werkstätten sowohl wie in den Arbeitsräumen der Heimarbeiter müssen auf den Kopf der beschäftigten Personen je 15 Kubikmeter Luftraum kommen.
4. Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe (§ 105 b), des Verbots der Kinderarbeit (§ 135), der Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter (§ 136), der Frauen (§§ 137 und 139 a Abs. 1), der Gewerbeaufsicht (§ 139 b), insbesondere durch weibliche Aufsichtspersonen, des Erlasses von Arbeitsordnungen (§§ 134 a—134 g) und die Anzeige des Gewerbebetriebes (§ 14) auf die Hausindustrie und die Heimarbeit.
5. Ausdehnung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf die Heimarbeiter und -Arbeiterinnen.
6. Reich, Staat und Gemeindebehörden sollen Schneiderarbeiten nur unter der Bedingung vergeben, daß die Kleidungsstücke in der Gewerbeordnung und Gewerbeinspektion unterstehenden Werkstätten hergestellt und daß die von Unternehmern und Arbeiterorganisationen festgesetzten Lohnsätze als Mindestmaß der Entlohnung anerkannt werden.

Von einem vollständigen Verbot der Heimarbeit wurde aus taktischen Gründen Abstand genommen. Hinsichtlich der letzten Forderung wäre zu wünschen gewesen, daß von größeren Gemeinde- und von den Staatsverwaltungen direkt die Einrichtung von Schneiderwerkstätten für Gemeinde- und Staatsbedarf in eigener Regie zu verlangen ist. Je eher das Zwischen-Unternehmerstystem auf diesem Gebiete ausgeschaltet wird, desto gründlicher und rascher wird mit der Heimarbeit aufgeräumt werden.

Arbeiterversicherung.

Ortskrankenkassenwahl in Aachen. Bei der infolge Ungültigkeitserklärung der Wahlen in der Ortskrankenkasse VI zu Aachen (bei der unsere Gewerkschaftsvertreter die Majorität hatten) anberaumten Neuwahl am 31. Juli siegte wiederum die Gewerkschaftsliste mit 740 gegen 320 auf die Vorstandsliste entfallenen Stimmen.

Gewerbegerichtliches.

Zur Statistik der deutschen Gewerbegerichte.

Dem Verbandstag der deutschen Gewerbegerichte, der am 10. und 11. September in Lübeck stattfindet, unterbreitet die Archivverwaltung des Verbandes in einer Beilage der Monatschrift: „Das Gewerbegericht“ die Ergebnisse der für das Jahr 1900 aufgenommenen Gewerbegerichtsstatistik. Da die letzterhandene Statistik für 1896 längst veraltet war, so erschien die neue Erhebung als eine Nothwendigkeit, ganz besonders im Hinblick auf die durch die Gewerbegerichtsgesetz-Novelle vom 30. Juni 1901.

Während die vorige Statistik mit 284 Gewerbegerichten abschloß, zählte die neue Statistik 316. Neu eröffnet wurden seitdem 44 Gewerbegerichte, während 12 eingingen. Von diesen 316 Gewerbegerichten entfallen auf Preußen einschl. Hohenzollern 187, auf Bayern 28, auf Sachsen 26, auf Württemberg 19, auf Baden 10, auf Hessen 11, auf Mecklenburg-Schwerin 1, auf Sachsen-

beträchtlicher und sehr wichtiger Theil der britischen Industrie nach den Regeln von Kollektivverträgen zur Ausführung kommt, die zwischen hochorganisierten Gewerksverbänden in formgerechtester Weise geschlossen werden, und daß es immer mehr Praxis wird und in engem Zusammenhang mit der Art und dem Umfang steht, auf Grund deren heute die moderne Industrie betrieben wird, an die Stelle von Verträgen zwischen Einzelunternehmern und den einzelnen Arbeitern: Verträge zwischen Vereinigungen zu setzen. Es scheint uns aus den Zeugnisaussagen von Unternehmern und Arbeitern gleichmäßig hervorzugehen, daß die Vortheile dieses Systems seine Nachteile bei Weitem übertreffen. . . . Solche Verträge sind thatsächlich die Anerkennung jener im Absatz 365 des Berichtes erwähnten „virtuellen“ Theilhaberschaft zwischen denen, welche die Arbeitskraft, und denen, welche die Leitungsfähigkeit liefern, und stehen daher im Ganzen im Einklang mit dem Interesse des Gemeinwesens und den Bedingungen der modernen Industrie.“ (Schlußbericht S. 116.) Um aber den Gewerkschaften diese Fähigkeit des Erwerbs der Rechte einer juristischen Persönlichkeit zu sichern, genüge es nicht, heißt es weiter, Absatz 4 des vierten Abschnitts vom bestehenden Gesetz über die Gewerkschaften einfach aufzuheben. Selbst wenn dessen Bestimmung — (wonach Gewerksvereine nicht auf Grund Bruch von Verträgen mit anderen Gewerksvereinen zivilrechtlich haftbar gemacht werden können) — fielen, könnten die Gewerkschaften solche Verträge nicht eingehen, „Mangels ihrer Fähigkeit, wegen anderer Handlungen als der Art der Verwaltung ihrer Kassen und ihres Grundbesitzes rechtlich belangt zu werden.“ (Ebendasselbst.)

Man sieht, diese acht Sachverständigen waren damals der Ansicht, daß das, was jetzt das Obergericht als zu Recht erkannt hat, auf Grund des bestehenden Gesetzes unmöglich sei. In einem Sondergutachten über das Recht der gewerblichen Koalitionen spricht Sir Frederic Pollock zwar davon, daß im Falle von Streit unter Kontraktbruch der Unternehmer „möglichlicherweise“ das Recht habe, die Anstifter des Ausstandes für den Kontraktbruch zu belangen, aber dies geht auf die Personen, nicht auf die Gewerkschaft als Körperschaft und ihr Vermögen.

Obwohl nun die Urheber des vorerwähnten Vorschlags ausdrücklich betonten, das Recht, die Fähigkeit der juristischen Person zu erwerben, solle in keiner Weise einen Zwang einschließen, und es außerdem den betreffenden Organisationen freistehen, sich genau auszubedingen, für welche bestimmt abgegrenzten Zwecke die Persönlichkeitsrechte und -Pflichten gelten sollen, nahmen die Arbeitervertreter, die der Kommission angehörten (Tom Mann, James Mawdsley, William Abraham und Michael Austin) doch Anlaß, in ihrem Minderheits-Gutachten sich sehr entschieden gegen den Vorschlag auszusprechen. „Es würde die größte Ungerechtigkeit sein,“ schrieben sie, „die großen gewerkschaftlichen Verbände des Landes mit ihren in einigen Fällen sich auf eine Viertel Million Pfund Sterling belaufenden Fonds der Möglichkeit auszusetzen, an irgend einem Orte von irgend einem Unternehmer oder unzufriedenen Mitglied oder Nichtgewerkschaftler für Handlungen irgend eines Sekretärs oder Delegirten eines Zweigvereins auf Schadenersatz verklagt zu werden. Wenn jede Gewerkschaft dem ausgesetzt wäre, auf Grund von Handlungen einzelner Mitglieder fortgesetzt belästigt zu werden, wenn die Kassen der Gewerkschaften durch Advokatenkosten und Gerichtgebühren — von auferlegten Lasten und Schadloshaltungen ganz zu schweigen — sollen geleert werden dürfen, so würde dies viel dazu beitragen, die Aufrechterhaltung von Gewerkschaften allen Arbeitern, außer den bestgestellten und erfahren-

sten der gelehrten Arbeiter, unmöglich zu machen.“ Weiter heißt es:

„Die gegenwärtige Freiheit der Gewerkschaften von jeglicher Einmischung der Gerichtshöfe ist, so unnatürlich sie den Juristen erscheinen mag, nach langem Kampf und parlamentarischer Agitation im Jahre 1871 zugestanden und im Jahre 1876 gesetzlich festgelegt worden. Jeder Versuch, diesen hart erkämpften Freibrief des Gewerkschaftswesens zu widerrufen oder in irgend einer Weise an dem rein freiwilligen Charakter der Organisation herumzupfuschen, würde unseres Erachtens auf den erbittertsten Widerstand der ganzen Gewerkschaftswelt stoßen und nach unserer Ueberzeugung von jedem Gesichtspunkte aus unerwünscht sein.“ (Schlußbericht der königlichen Untersuchungskommission. S. 146.)

Darnach ist zu erwarten, daß die englischen Gewerkschaften das Erkenntniß der Lordskammer nicht stillschweigend hinnehmen werden. Allerdings wird sich auf dem Wege der formalen Rechtsbeschwerde kaum noch etwas thun lassen. Es handelt sich also zunächst darum, durch Sachverständige feststellen zu lassen, welches die volle Bedeutung und Tragweite des Erkenntnisses ist, um, falls diese ungünstig lautet, von der Gesetzgebung selbst Abhilfe zu verlangen. Auf den ersten Blick bedeutet das Erkenntniß geradezu eine Revolution. Mit einem Schlage erklärt es die Gewerkschaften für rechtsfähige Körperschaften. Welche Nachteile dies für sie haben kann, ist oben angedeutet worden. Aber die Sache hat auch ihre andere Seite. Richard Bell, der Generalsekretär des Eisenbahnerverbandes, äußert sich denn auch keineswegs sehr niedergeschlagen über den Entscheid. Er werde, setzte er einem Vertreter des „Daily Chronicle“ auseinander, die Gewerkschaften zur Stärkung der Zentralleitungen veranlassen. „Es wird fortan für sie unmöglich sein, noch länger unverantwortlichen Mitgliedern oder untergeordneten Beamten zu erlauben, ganz nach Laune und Belieben zu handeln. Die Mitglieder werden stärkere Disziplin zu üben haben. Viele Streiks der letzten Jahre waren die Folge von Zuwiderhandlungen von Beamten oder Mitgliedern von Zweigvereinen gegen die Statuten und Instruktionen der Gewerkschaften.“ Das werde sich jetzt ändern müssen. Andererseits würden aber auch die Unternehmer ihre Haltung gegenüber den Gewerkschaften zu ändern haben. „Wir haben einen kompletten Rechtsboden erhalten, den die Prinzipale anzuerkennen haben werden. Denn angenommen, ein Gewerbezug habe 50 000 Arbeiter, von denen die Hälfte Gewerkschaftsmitglieder und die Hälfte Nichtgewerkschaftler sind — was würde da eintreten? Die Prinzipale würden mit der Gewerkschaft in dem sicheren Gefühl verhandeln können, daß sie durch das zu erzielende Abkommen die Mitglieder persönlich verpflichten würden. Nicht so im Fall der Nichtgewerkschaftler. Weder die Gewerkschaft noch die Unternehmer hätten diese in der Gewalt; ohne über eine eigene Gewerkschaft zu verfügen, könnten sie sich koalieren und einen Ausstand veranstalten und über alle Abmachungen sich hinwegsetzen. Die Unternehmer hätten kein Mittel in der Hand, sich außer gegenüber einzelnen für die durch den Ausstand erlittenen Verluste schadlos zu halten.“ „Im Ganzen,“ schließt Bell, „wird das Erkenntniß meiner Ansicht nach unsere Position stärken. Es muß auf die Nichtgewerkschaftler großen Eindruck machen und die Wirkung haben, das Wachstum der Gewerkschaften im Lande sehr zu fördern.“

So Bell. Seine Bemerkungen weichen erheblich von dem oben mitgetheilten Gutachten der Arbeitermitglieder der königlichen Arbeitskommission ab, was sich wohl hauptsächlich dadurch erklärt, daß die Letzteren vor einem bloßen Vorschlag standen, der Führer

Als Einigungsämter wurden im Verichts- jahre 34 Gewerbegerichte in 80 Fällen anrufen; in 13 Fällen erfolgte die Anrufung einseitig durch die Arbeiter, während die Arbeitgeber ablehnten. Die Verhandlungen führten in 28 Fällen zu Vereinbarungen. Diese Wirksamkeit der Gewerbegerichte ist hier langsam im Aufsteigen begriffen und wird namentlich durch die ablehnende Haltung des Unternehmertums gehemmt; ob die Zwangszitation des § 62 a hierin Fortschritte bringt, bleibt abzuwarten.

Die Zahl der von Gewerbegerichten abgegebenen Gutachten betrug 50, die der gestellten Anträge 15.

Die Zahl der Gewerbegerichtsvorsitzenden beträgt nach einer der Statistik beigegebenen Tabelle 853, die der Weisiger 8267, wonach die Hälfte, also 4133, aus Arbeiterkreisen gewählt wurde. Ein stattlicher Stab von Personen in öffentlichen Ehrenämtern, die aus der Arbeiterbewegung hervorgegangen sind.

Die der Gewerbegerichtsstatistik angeschlossene Uebersicht über die in Deutschland bestehenden Innungs- schiebsgerichte zeigt, daß im deutschen Reiche 394 dieser Schöpfungen, davon 302 allein in Preußen, vorhanden waren. Außerdem sind 89 solcher Innungsgerichte bereits genehmigt, aber noch nicht eröffnet worden. Diese Gerichte vertheilen sich auf 171 Gemeinden. Merk- würdig genug, befinden sich darunter eine Reihe größerer Gemeinden, die es bisher nicht für nothwendig erachteten, ein Gewerbegericht zu errichten, wie Luckenwalde, Guben, Stolberg, Stralsund, Glogau, Staffurt, Eisleben, Hamm, Beek, Wesel, Schwerin, Altenburg usw. Die Vorliebe dieser Gemeinden für Innungsgerichte giebt ihrem Widerstand gegen die Einrichtung allgemeiner Gewerbegerichte noch ein besonderes reaktionäres Gepräge.

Wahlen. In Offenbach = Landbezirk siegten unsere Vertreter in allen vier Kammern. In der ersten Kammer siegten auch die Arbeitgebervertreter von unserer Seite mit 92 gegen 87 Stimmen.

Justiz.

Ueber die Umwälzung des Rechtszustandes der englischen Gewerkschaften

schreibt Edward Vernstein, der vorzügliche Kenner der englischen Gewerkschaftsverhältnisse, in Nr. 178 des „Vorwärts“ folgende im allgemeinen Interesse wiederzugebenden Ausführungen:

Der Rechtsentscheid, den der höchste Gerichtshof des Vereinigten britischen Königreichs, die Rechtskammer des Hauses der Lords, am 22. Juli d. J. gefällt hat, bedeutet eine große Veränderung in der Rechtsstellung der britischen Gewerkschaften. Er verwandelt sie aus Verbindungen, die das Gesetz bisher zwar ausdrücklich zugelassen, aber als Körperschaften außerhalb der zivilrechtlichen Haftbarkeit betrachtet hat, in Körperschaften mit zivilrechtlicher Haftung.

Anlaß zu dem Entscheid bot, wie schon gemeldet, eine Einhaltsklage, welche die Direktion der Taff- Thal = Eisenbahn = Gesellschaft (Wales) im vorigen Jahre gegen die Gewerkschaft der Eisenbahn = Ange- stellten angestrengt und bis zur höchsten Rechtsinstanz fortgeführt hat, und vermittelst deren sie die Gewerkschaft als solche für gewisse Handlungen ihrer Be- amten und Agenten beim Ausstand rechtlich haftbar zu machen suchte. Sie versuchte damals einen richter- lichen Befehl zu erwirken, durch den der Gewerkschaft unter Androhung der Haftbarkeit bei Zuwiderhand- lung verboten werden sollte, die Bahnhöfe der Taff- Thal = Bahn in lästiger Weise zu besetzen bezw. besetzen zu lassen. Der erste Richter, Farwell, bewilligte den Einhaltsbefehl und wies den Einspruch der Gewerk- schaft, daß sie keine juristische Körperschaft sei, ab.

Gegen dieses Urtheil legte die Gewerkschaft Berufung ein und erzielte auch bei der Berufungskammer Um- setzung desselben. Das Obergericht, an das sich jetzt die Eisenbahngesellschaft wandte, hat jedoch nach drei- tägiger Verhandlung das erste Urtheil wieder her- gestellt und es damit für zulässig erklärt, gegen Ge- werkschaften zivilrechtliche Klagen anhängig, bezw. sie für Schädigungen haftbar zu machen, welche ihre Be- amten oder Agenten durch gesetzwidrige Handlungen Anderen zufügen. „Wenn der Gesetzgeber,“ erklärte der Lordkanzler, der den Vorsitz im Obergericht führt, „etwas geschaffen hat, was Eigentum besitzen, Be- amte anstellen und Schädigungen zufügen kann, so muß nach meiner Ansicht angenommen werden, daß er es auch fähig gemacht, in den Gerichtshöfen für Schädigungen belangt zu werden, die vorsätzlich auf Grund seiner Zustimmung und Vollmachten bewirkt werden.“ Und ein anderes Mitglied des Obergerichts, Lord Macnaghten, erklärte, er finde in den Gesetzen von 1871 und 1875, die vom Gewerkschaftswesen handeln, nichts, was zu der Annahme berechtigt, daß die Gesetzgebung die Schaffung von zahlreichen Körper- schaften, die große Vermögen anhäufen und Beamte halten können, genehmigt und diese Körperschaften gleichzeitig jeder Verantwortung für Nachtheile ent- hoben habe, die sie anderen Personen durch den Ge- brauch jener Vermögen und die Thätigkeit jener Be- amten etwa zufügte. Seines Erachtens könne jede Gewerkschaft, ob eingetragen oder nicht, in den Per- sonen ihrer Vertreter belangt werden, sobald die be- treffenden Personen mit guten Gründen als die Ver- treter der Gesamtheit (der Gewerkschaft) betrachtet werden dürfen. Der Einwand, daß die Gelder der Gewerkschaft zum großen Theil für Hilfskassenzwecke verwendet und Wittwen und Waisen Schäden leiden würden, wenn die Gewerkschaft in solcher Weise mit ihrem Vermögen für die bezeichneten Handlungen haftbar gemacht würde, könne nicht für stichhaltig er- achtet werden, weil die Gewerkschaften ihre Beiträge unterschiedslos in einer gemeinsamen Fonds zu- sammenwerfen. (Was in England allerdings meist der Fall ist.)

Diese Gründe schlugen bei den anderen Mit- gliedern des Obergerichts durch, und so wurde die Ge- werkschaft der Eisenbahner nach dem Antrage der klagenden Eisenbahndirektion für haftpflichtig erklärt.

Daß durch dieses Erkenntniß neues Recht ge- schaffen worden ist, steht außer Zweifel. Das be- stehende Gesetz ist in einer Weise ausgelegt worden, wie sie die bisherige Rechtspraxis nicht kannte, und damit einer neuen Rechtspraxis der Weg frei gemacht worden, deren Folgen sich noch garnicht absehen lassen. So läßt es sich noch nicht mit Sicherheit beurtheilen, ob die Wirkungen dieses neuen Rechts im Ganzen der Gewerkschaftsbewegung mehr vortheilhafte oder mehr nachtheilige sein werden.

An Bestrebungen, die Gewerkschaften mit Körper- schaftrechten und entsprechenden Pflichten aus- zustatten, hat es bisher nicht gefehlt. Noch in der königlichen Untersuchungskommission von 1892—94 über die Arbeiterfrage kamen sie zum Ausdruck. Acht Mitglieder jener Kommission, darunter mehrere Groß- industrielle,* ein sehr angesehener Rechtsgelehrter (Sir Fred. Pollock) und ein radikaler Sozialpolitiker (Sir Leonard Courtney) schlugen in einem Sonder- gutachten vor, den Gewerkschaften das Recht zu ver- leihen, für den Zweck des Abschlusses dauernder und gegenseitig bindender Verträge mit Unternehmer-Ver- bänden Körperschaftsrechte zu erwerben. „Wir er- sehen aus den Zeugenaussagen,“ schrieben sie, „daß ein

* Der Herzog von Devonshire, Sir David Dale, Dr. George Stofan, die ersten beiden Inhaber großer Eisenwerke, der letztere Leiter der Süd-Londoner Gasgesellschaft.

des Eisenbahnerverbandes aber vor einer vollendeten Thatsache steht und schon daran denkt, im Falle ihrer Unabwendbarkeit ihr die günstigsten Seiten abzugewinnen. Im Uebrigen ist abzuwarten, welches die Auskunft der vom Eisenbahnerverband angefragten Rechtsverständigen ist. Je nachdem sie ausfällt, wird die Gruppe der Arbeitervertreter im Parlament, der Vell angehört, ihre Aktion einrichten. Jedenfalls ist soviel sicher, daß die organisierten Arbeiter Mittel und Wege finden werden, der Unbequemlichkeiten Herr zu werden, welche der neue Rechtszustand ihnen etwa zunächst verursachen sollte.

Ed. B.

Kartelle, Sekretariate.

Kampf gegen die Arbeiterssekretariate. Der Stadtrath zu Gera hat es sehr eilig gehabt, die Konsequenzen des kürzlich mitgetheilten Urtheils des Breslauer Oberlandesgerichts in die Praxis umzusetzen. Er hat dem dortigen Arbeiterssekretär Pöger dieses Schriftstück zugehen lassen:

„Wie polizeilich festgestellt worden ist, fertigen Sie als gegen Entgelt angestellter Sekretär bezw. Angestellter des Geraer Gewerkschaftskartells für die Mitglieder desselben und andere Personen schriftliche Arbeiten, wie Eingaben an Behörden zc., und geben außerdem Auskünfte und Rathschläge in Lohndifferenz, gewerblichem Streit und dergleichen Sachen, ohne die zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zc. erforderliche Erlaubniß nach § 35 der Gewerbeordnung zu besitzen.

In Rücksicht auf Ihre Vorbestrafungen untersagen wir Ihnen hiermit den Gewerbebetrieb nach § 35 der Gewerbeordnung.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen in Gemäßheit § 20 der Gewerbeordnung innerhalb 14 Tage, von Zustellung dieses Schreibens ab gerechnet, Rekurs an das kaiserliche Ministerium, Abtheilung für das Innere hier, zu.“

Das Geraer Arbeiterssekretariat sollte es, falls es mit seiner Beschwerde gegen diese Verfügung keinen Erfolg hat, ruhig auf die Klage ankommen lassen, um noch ein zweites Oberlandesgericht entscheiden zu lassen.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Aus den christlichen Gewerkschaften. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands steht mit dem bayerischen und württembergischen Kartell christlicher Gewerkschaften wegen des Anschlusses dieser beiden Korporationen an den Gesamtverband in Unterhandlung. Der christliche Holzarbeiterverband ist im Begriff, mit den christlichen Holzarbeitern der Schweiz einen Kartellvertrag abzuschließen. Der christliche Gewerbeverein der Berg-, Eisen- und Metallarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Bonn zählt, wie auf dessen kürzlich abgehaltener Generalversammlung mitgetheilt wurde, 9565 Mitglieder. In dem Geschäftsbericht für 1900 war die Zahl auf 10 875 angegeben worden. Weiter wurde berichtet, daß an dem Streik der rheinischen Basaltbruch-Arbeiter, der schon fünf Wochen dauert, 340 Steinbrucharbeiter theilhaftig sind. Der Streik ist hauptsächlich entstanden durch die Bevorzugung der italienischen Arbeiter seitens der Unternehmer. Ueber das Verhältnis dieses christlichen Gewerbevereins zu dem Unternehmertum sagte der Vorsitzende: Die Anfeindung, der die Vereinigung ausgesetzt war, hat sich auch im vergangenen Jahre mehrfach in gewalthätiger Weise geäußert in Maßregelungen von Arbeitern, Verbot der Zugehörigkeit zum Gewerbeverein unter Androhung des eventuellen Verlustes der Arbeitsstelle usw.

Bezüglich der Beschäftigung von fremden italienischen Arbeitern nahm die Generalversammlung in Hinsicht auf den rheinischen Basaltbrucharbeiter-Streik einstimmig eine Resolution an, worin die Behörden ersucht werden, in Fällen, wo ausländische Arbeiter herangezogen werden sollen, festzustellen, ob eine solche Heranziehung nach Lage der heimischen Industrie und des Arbeitsmarktes nothwendig ist, und wenn dies der Fall, darauf zu sehen, daß durch die Beschäftigung von Ausländern die Lage der einheimischen Arbeiter nicht herabgedrückt werde.

Streiks in christlichen und Hirsch-Dunder'schen Gewerbevereinen.

In einer Besprechung unserer Streikstatistik wissen die „Mittheilungen des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften“ (Nr. 9) festzustellen, daß „nach einer recht mangelhaften Statistik“ die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1900: 153 Lohnbewegungen, bei welchen es in 47 Fällen zum Ausstand kam, aufzuweisen hatten. Auch hätten die Hirsch-Dunder'schen 85 Streiks zu verzeichnen gehabt. Wir wollen in die erstere Zahl der Ausstände christlicher Gewerkschaften keinen Zweifel setzen, obwohl es sich bei diesen mit wenigen Ausnahmen nicht um selbstständig geführte Kämpfe, sondern höchstens um die Theilnahme und Unterstützung einiger christlicher Personengruppen bei anderen Streiks handelt. Wo aber die 85 Streiks der Hirsch-Dunder'schen herkommen, deren Gewerbevereine den Streik ebenso wie sozialdemokratische Gesinnung scheuen, das mag der Himmel oder Herr Sieberts wissen. Obgleich wir seit Jahren die Publikationen dieser Gewerbevereine sehr aufmerksam verfolgen, ist uns doch nie eine Mittheilung von einem Hirsch-Dunder'schen Streik zu Gesicht gekommen. Oder bezeichnen diese Leute es schon als einen Streik, wenn ein Gewerbevereinsmitglied sich einmal an der Lohnbewegung eines freien Verbandes theilhaftig? Dieser Fall ist allerdings in den letzten Jahren, wenn auch immer noch vereinzelt, so doch häufiger als früher, eingetreten; er bestätigt erfreulicherweise, daß ein Theil der Gewerbevereinsmitglieder von Jahr zu Jahr vernünftiger wird, während bei ihren Generalräthen und Zentralrath just das Gegentheil der Fall zu sein scheint, sonst würden es diese Gewerbevereinsleiter verschmähen, sich in ein Löwenfell zu hüllen, das die äußeren Abzeichen ihrer friedlichen Gesinnung nur unvollkommen deckt. Nach dieser statistischen Methode könnten sogar evangelische Arbeitervereine und patriotische Kriegervereine eine respectable Zahl von Streiks aufweisen.

Für und wider den Revers. In Heidelberg tagten Ende Juli zwei Verbandstage Hirsch-Dunder'scher Gewerbevereine, nämlich derjenige der „Deutschen Zigarren- und Tabakarbeiter“ und der der „Graphischen Berufe und Maler“. Auf beiden spielte die „Reversfrage“ eine Hauptrolle, und der Zentralrath fand sich bemüht, als Rathgeber seinen Redakteur Goltschmidt hinzuziehen. Während aber der achte Delegiertentag des Gewerbevereins der „Graphischen Berufe und Maler“, mit 13 gegen 7 Stimmen die Beibehaltung des Reverses beschloß, schaffte der Verbandstag der Zigarren- und Tabakarbeiter denselben ab mit der Begründung, daß die Beibehaltung des Reverses den Anschein erwecke, als sei der Gewerbeverein eine politische Organisation. Im Uebrigen biete das Statut Handhaben genug, um alle dem Gewerbeverein feindlichen Elemente von sich fern zu halten. Man schämt sich also des Reverses! Wenn auch dieser Beschluß insofern bezeichnend ist, als wieder einer der Gewerbevereine sich der unbedingten Vormundschaft des Dr. Max Hirsch entzieht, so hat er doch für die Entwicklung des betreffenden Vereins keine weitere Bedeutung, denn unter den „feindlichen Elementen“, die man auf Grund des Statuts fern halten kann, sind zweifellos solche zu verstehen, die versuchen sollten, einen modernen Geist in die Organisation zu tragen.